



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt



# Tierschutzbericht 2015

Bericht der Landesregierung über den Stand der  
Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt







## **Tierschutzbericht 2015**

### **„Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt“**

**Bezug:  
Umsetzung des Landtagsbeschlusses  
Drs. 2/53/2958 B vom 13.12.1996**

**Berichtszeitraum 2013 / 2014**

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5	15	Fördermaßnahmen im Agrarbereich.....	33
2	Stand des Tierschutzrechts.....	5	15.1	Festmistprogramm - Unterstützung tiergerechter Haltung – Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh .....	33
3	Entwicklung des Tierschutzrechts im Berichtszeitraum .....	6	15.2	Förderung von Maßnahmen des Herden- schutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf .....	34
3.1	EU-Ebene.....	6	15.3	Förderung der Kleintierzucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen und Genreserven - Erhaltung der genetischen Vielfalt ...	34
3.2	Bundesebene .....	7	15.4	Investitionsförderprogramme mit Berück- sichtigung des Tierschutzes .....	35
3.3	Landesebene .....	8	15.5	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaft- licher Nutztiere – Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) .....	35
4	Benennung der zuständigen Behörden, Organisation und Management der amt- lichen Kontrollen im Bereich Tierschutz .....	9	16	Forschungsvorhaben zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren Agrarforschungsprojekte „Indikatoren“ .....	36
5	Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung.....	10	17	Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung .....	37
6	Schutz von Tieren beim Handel und Transport .....	13	17.1	Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Rahmen der Facharbeit .....	37
7	Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten .....	15	17.2	Praxisorientiertes Versuchswesen .....	37
8	Schutz von Heimtieren .....	16	17.3	Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umwelt- gerechte Nutztierhaltung .....	38
9	Tierversuche.....	17	18	Rechtsbereiche mit Tierschutzbezug.....	39
10	Tierschutzaktivitäten des MLU im Berichtszeitraum .....	20	18.1	Verbringen und Einfuhr von Heimtieren .....	39
11	Tierschutzdienst des Landes .....	25	18.2	Tierhaltung im ökologischen Landbau .....	39
11.1	Tierschutzdienst Rind .....	25	18.3	Jagd- und Artenschutz .....	40
11.2	Tierschutzdienst Schwein .....	26	18.4	Haltung naturschutzrechtlich geschützter Arten .....	41
11.3	Tierschutzdienst Geflügel .....	27	18.5	Berufsausbildung im Tierhaltungsbereich .....	42
11.4	Tierschutzdienst Fische/Bienen .....	27			
11.5	Tierschutzdienst - technischer Sachverständiger .....	28			
11.6	Durchführung pathologischer Untersuchungen im Zusammenhang mit Tierschutzfällen .....	28			
12	Ehrenamtliche Tierschutzarbeit.....	30			
12.1	Tierschutzbeirat .....	30			
12.2	Tierschutzorganisationen und Tierheime.....	31			
13	Tierschutzpreis .....	32			
14	Tierschutzförderung.....	33			
				Abkürzungsverzeichnis .....	44
				Tabellenverzeichnis .....	45
				Abbildungsverzeichnis .....	45
				Impressum.....	46

## 1 Einleitung

Der aktuelle Tierschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt liegt nun nach einigen Jahren der Einbindung in den Agrarbericht des Landes wieder als eigenständiger Bericht vor. Das ist folgerichtig und wird dem hohen Stellenwert des Tierschutzes in unserer Gesellschaft gerecht.

Dieser Tierschutzbericht informiert über den in den Jahren 2013/2014 erreichten Stand des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt und gibt einen Ausblick auf die vielfältigen Aktivitäten des Landes im Jahr 2015. Er soll diejenigen erreichen, die sich allgemein für das Thema interessieren, die beruflich Tierschutz erleben oder ihn durchsetzen.

Tierschutz ist in einer modernen Gesellschaft mit dem Selbstverständnis einer ethisch-moralischen Verpflichtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf eine fortlaufende Aufgabe.

Es ist auch eine Verpflichtung, die im Grundgesetz (GG) in Artikel 20a seit mittlerweile mehr als einem Jahrzehnt ihren Widerhall gefunden hat. Das in Ar-

tikel 20a GG eingebundene Staatsziel brachte eine verfassungsrechtlich festgeschriebene Wertentscheidung zugunsten unserer Tiere.

Für die Umsetzung des Tierschutzes bedarf es rechtlicher Leitplanken. Der Gesetzgeber muss ethische Grundsätze, wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfordernisse miteinander in Einklang bringen. Interessenkonflikte sind dadurch förmlich vorprogrammiert. Die größte Verantwortung für das Wohlbefinden eines Tieres obliegt aber jedem einzelnen Tierhalter selbst.

Tierhaltung findet in Deutschland in den verschiedensten Formen statt. Der lange bestehende gesellschaftliche Konsens der Haltung von Tieren zum wirtschaftlichen Nutzen des Menschen steht der zunehmenden Meinung einer stärkeren Berücksichtigung des Tieres als Individuum gegenüber. Das sich daraus ergebende Spannungsfeld stellt den Tierschutz auf allen Ebenen und in allen Bereichen vor neue Herausforderungen.

## 2 Stand des Tierschutzrechts

Der Schutz von Tieren ist eng mit ihrer Domestikation verbunden.

Die ersten tierschützerischen Erwägungen wurden bereits im Codex Hammurabi (1792 - 1750 v. Chr.) getroffen. In diesem Codex und den Festlegungen der folgenden Jahrhunderte stand der wirtschaftliche Nutzen durch den Tierschutz im Vordergrund. Ziel war in erster Linie die Vermeidung wirtschaftlicher Folgeschäden durch Schäden an dem oder durch das Tier. Die philosophischen Überlegungen der Folgezeit brachten schrittweise eine ethische Komponente in den Tierschutzgedanken. Wirtschaftliche Interessen traten zunehmend in den Hintergrund und das Tier an sich wurde als schützenswert angesehen.

Das 19. Jahrhundert brachte anfängliche Tierschutzbestimmungen im klassischen Sinne in verschiedene deutsche Länder, sowie mit der deutschen Reichsgründung 1871 einen einheitlichen Straftatbestand zur Tierquälerei.

In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit dem Reichstierschutzgesetz das erste deutsche Tierschutzgesetz verabschiedet. Themenpunkte daraus

flossen in die folgende Tierschutzgesetzgebung ein.

Nach Artikel 70 GG sind im Bereich der Gesetzgebung die Länder zuständig, sofern nicht dem Bund die entsprechende Kompetenz im Grundgesetz zugewiesen wurde. Für den Tierschutz ist die Gesetzgebungskompetenz als konkurrierende Rechtsetzung in Artikel 74 Nr. 20 GG geregelt. Dadurch haben die Länder die Möglichkeit, tierschutzrechtliche Aspekte selbst zu entscheiden, sofern und soweit der Bund dies nicht bereits getan hat. Das gibt den Bundesländern – so auch dem Land Sachsen-Anhalt – die Möglichkeit, die Tierschutzanliegen auch außerhalb des Bundesrates voranzubringen. 1972 hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und ein bundesweit geltendes Tierschutzgesetz verkündet, es in den Folgejahrzehnten modifiziert, 2006 neugefasst und zuletzt 2013 geändert.

Zusätzlich werden Themen von überregionaler Bedeutung durch die Gremien der Europäischen Union bearbeitet, im Allgemeinen mit dem Ziel einer Regelung oder Empfehlung für die Mitgliedstaaten. Seit dem Vertrag von Lissabon 2009 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erfordernissen des Wohl-

ergehens von Tieren als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Ein Ziel bleibt dabei eine konsequente Harmonisierung der Tierschutzstandards auf EU-Ebene. Zusätzlich entwickelt der Europarat inhaltliche Vorgaben zum Tierschutzrecht, beispielsweise durch die Festlegung von Grundstandards, und erreicht dadurch auch Nicht-EU-Staaten.

Ferner gibt es internationale Abkommen zum Schutz der Tiere mit einem empfehlenden bis bindenden Charakter, wie das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) oder die Standards zum Tierschutz der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

## 3 Entwicklung des Tierschutzrechts im Berichtszeitraum

### 3.1 EU-Ebene

Auf europäischer Ebene galt es die „EU-Strategie Tierschutz 2012 - 2015“ umzusetzen. Unter dem Leitprinzip „Everyone is responsible“ wurde ein mehrschichtiger Ansatz zur Verbesserung des Tierwohls entwickelt. Die Aufstellung grundsätzlicher Prinzipien zur Vereinfachung der geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen und deren Umsetzung sowie Einhaltung bilden maßgebliche Inhalte dieser Strategie. Einen weiteren Anknüpfungspunkt stellt die Wissensvermittlung bei Tierhaltern, Tierärzten und auch Verbrauchern dar, um allen Beteiligten nicht nur Verantwortung zuzuweisen, sondern vielmehr auch eigene Möglichkeiten und Fähigkeiten in Sachen Tierschutz aufzuzeigen. Abschließend erfolgt auf der dritten Ebene ein Ausbau der internationalen Zusammenarbeit. Grundziel aller Ideen im Rahmen der Tierschutzarbeit der EU sind und bleiben für weitere Projekte die sogenannten „5 Freiheiten“: die Freiheit von Unbehagen; von Hunger und Durst; von Angst und Leiden; von Schmerz, Verletzung und Krankheiten, sowie die Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen.

Ergänzend zu der „EU-Strategie Tierschutz 2012 - 2015“ wurden in den Jahren 2013 bis 2015 Verordnungen und Richtlinien erlassen, welche Einfluss auf die nationale Tierschutzgesetzgebung hatten.

Mit der EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2010/63/EU) sind im Berichtszeitraum Vorgaben über Informations- und Berichtspflichten sowie über Genehmigungspflichten von Tierversuchsvorhaben umgesetzt worden.

Seit dem 01. Januar 2013 ist die Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (VO EG 1099/2009) anzuwenden, was eine Anpassung der nationalen Tierschutz- Schlachtverordnung (TierSchlV) zur Folge hatte. Diese Verordnung zielt auf die Harmonisierung des Binnenmarktes durch Einführung europaweit geltender Mindeststandards im Bereich des Schlachtens von Tieren ab. Tierschutzbezogene Regelungen betreffen insbesondere die Anlieferung, das Abladen, die vorübergehende Unterbringung und das Um- und Zutreiben der Tiere.

Letztlich wurde in der Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (Verordnung (EU) 576/2013, mit zugehöriger Durchführungsverordnung (EU) 577/2013) der Reiseverkehr von Hund, Katze und Frettchen klarer geregelt (s. Abschnitt 18.1).

### 3.2 Bundesebene

In 2013/2014 kam es auf Bundesebene zu folgenden Änderungen bestehender Gesetze bzw. Verordnungen.

Zum 01. Januar 2013 sind durch Anpassung der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung an die Verordnung (EG) 1099/2009, Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Vorgaben neu geregelt und nicht mehr erforderliche nationale Regelungen aufgehoben worden. Nur soweit national strengere Vorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 8. Dezember 2009 bereits bestanden, konnten diese beibehalten werden.

Am 13. Juli 2013 trat das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft.

Darin wurden die Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere umgesetzt und im August 2013 in der Tierschutz- Versuchstierverordnung (TierSchVersV) konkretisiert. Dadurch ergaben sich im Tierversuchsbereich einige Neuerungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht, der möglichen einzusetzenden Tiere und der bereits bei Antragstellung notwendigen Darlegungen.

Aufgrund einer im Juli 2013 ebenfalls neu ins Tierschutzgesetz (TierSchG) eingeführten Ermächtigung können per Rechtsverordnung Schutzgebiete für Areale mit großer Population freilebender Katzen definiert und dort Maßnahmen zur Reduzierung ihrer unkontrollierten Vermehrung festgelegt werden.

Als weitere Punkte der Änderung des Tierschutzgesetzes wird der Tierhalter stärker in die Pflicht genommen und der gewerbliche Umgang mit Tieren unter Tierschutzaspekten deutlicher geregelt. So wurde die Einfuhr bzw. das innergemeinschaftliche Verbringen von Wirbeltieren zu gewerblichen Zwecken erlaubnispflichtig. Im Tierschutzgesetz wurde dadurch eine Anknüpfung an oben angesprochene Verordnung (EU) 576/2013 geschaffen u.a. im Hinblick auf die Eindämmung des unseriösen „Welpenhandels“. Eine neue Erlaubnispflicht gilt auch für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder für das Anleiten der Ausbildung der Hunde durch den

Tierhalter. Ferner müssen diejenigen, die mit Wirbeltieren handeln, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, sicherstellen, dass künftigen Tierhaltern beim Ersterwerb des Tieres schriftliche Informationen zur Haltung und zu den Bedürfnissen des Tieres übergeben werden. Zusätzlich wurden verschiedene Aspekte des gewerbsmäßigen Umgangs mit Tieren unter die Erlaubnispflicht gestellt. Seit Februar 2014 gilt ferner eine Pflicht zu tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrollen im Nutztierbereich. Die betäubungslose Ferkelkastration und die betäubungslose Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand sind im Berichtszeitraum mit Wirkung ab 2019 verboten worden.

Die Weiterentwicklung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung erforderte zudem die Fortschreibung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). So traten im August 2014 die neu in dieser Verordnung enthaltenen spezifischen Regelungen für die erwerbsmäßige Kaninchenzucht und -mast in Kraft. Ferner sind nunmehr die Haltung, Betreuung und Pflege von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen, Pelztieren und Kaninchen in dieser Norm geregelt.

Seit dem 7. Mai 2014 liegt ein neues Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor.

Generell ist der Tierschutz bundesweit in der Diskussion. In Fortführung der Charta für Landwirtschaft und Verbraucher wurde im September 2014 die Initiative des BMEL „Eine Frage der Haltung – Neue Wege für mehr Tierwohl“ auf den Weg gebracht. Diese wird seit Oktober 2014 vom konstituierten „Kompetenzkreis Tierwohl“ unterstützt und begleitet. Zudem wurde das Projekt „Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz“ etabliert.

Die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich des Tierschutzes erfolgt über einen im Jahr 2015 eingerichteten „Koordinationausschuss Tierschutz“ auf Staatssekretärs-ebene, der bisher zweimal tagte.



### 3.3 Landesebene

Auf Landesebene erfolgt die direkte Umsetzung der auf europäischer und nationaler Ebene geänderten Normen. Ergänzend haben die Bundesländer die Möglichkeit, so genannte ausgestaltende Regelungen zu treffen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) war in dieser Legislaturperiode umfangreich mit Aktivitäten zur Verbesserung des Tierschutzes befasst.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildete dabei die konsequente Umsetzung geltender tierschutzrechtlicher Regelungen durch wirksame amtliche Überwachungsmaßnahmen, die konsequente Ahndung von Verstößen und die Mitarbeit in Bund-/Ländergremien auf Fachebene, immer mit dem Ziel auch Kontrollstandards weiter zu verbessern.

Dazu sind Erlasse zum tierschutzgerechten Töten von Ferkeln in Schweinezuchtanlagen, zur Anwendung

eines datenbankbasierten Kontrollkonzeptes für die amtliche Überwachung im Bereich Tierschutz/Tierseuchen erarbeitet und eine Arbeitsgruppe „Tierschutz in der Schweinehaltung“ durch das MLU etabliert worden.

Zudem erfolgte eine Neufassung des Runderlasses „Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren“, die bundesweit außerordentliche Beachtung gefunden hat.

Detaillierte Ausführungen zu den genannten Aktivitäten sowie zu den Initiativen des Landes anlässlich von Agrarministerkonferenzen, in Bund-Länder-Arbeitsgruppen, im Bereich der ehrenamtlichen Tierschutzarbeit oder zur Umsetzung tierschutzrelevanter Landtagsbeschlüsse finden sich in den folgenden Kapiteln des Tierschutzberichtes.

## 4 Benennung der zuständigen Behörden, Organisation und Management der amtlichen Kontrollen im Bereich Tierschutz

Das Land Sachsen-Anhalt weist eine dreistufige Behördenstruktur auf: oberste, obere und untere Verwaltungsbehörden.

Die oberste Tierschutzbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierseuchen, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz“.

Als Mittelbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVWA) mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ die Bündelungs- und Fachaufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen/kreisfreien Städten.

Die unteren Überwachungsbehörden sind die 11 Landkreise und 3 kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt mit dortigen Ämtern für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (VLÜA).

Für die Untersuchung von im Rahmen tierschutzrechtlicher Kontrollen gewonnenen tierischen Probenmaterialien ist das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Fachbereich 4 (FB 4) zuständig. Der FB 4 ist darüber hinaus Träger des staatlichen Tierschutzdienstes.

Tierschutzrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben der Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (VO (EG) Nr. 882/2004), sowie den speziellen nationalen Vorschriften des Tierschutzrechts, insbesondere der §§ 16 – 20a Tierschutzgesetz (TSchG) sowie der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und des Strafrechts.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht dokumentiert. Im Bedarfsfall erfolgt die Beweissicherung z. B. auch durch foto-

grafische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Der bei der Kontrolle anwesende Tierhalter/Betriebsvertreter/Transporteur wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Werden bei der Kontrolle tierschutzrechtlich relevante Mängel festgestellt, erfolgt eine Anordnung der Behörde zur Beseitigung dieser Mängel. Die zuständige Behörde leitet ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) eingeschaltet. Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

In Sachsen-Anhalt wurde in den für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden insbesondere für die Durchführung amtlicher Kontrollen gemäß der VO (EG) Nr. 882/2004 ein durchgängiges Qualitätsmanagementsystem (QMS) etabliert.

Die Wirksamkeit der Kontrollen wird sowohl innerhalb der Behörde als auch im Rahmen der Fachaufsicht auf der nächst höheren Ebene überprüft. Die Fachaufsicht ist eine Form der Staatsaufsicht über Behörden, bei der die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben – hier: die amtliche Kontrolle – durch die zuständige Behörde geprüft wird. Die Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben durch die übergeordneten Behörden wird vom QMS unterstützt.

Alle 16 geplanten Tierschutz-Audits wurden 2013/2014 durchgeführt und insoweit alle Organisationseinheiten (OE) 2014 auditiert. Am 11.06.2014 erfolgte die unabhängige Prüfung der Tierschutz-Audits.

## 5 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen unterliegen nach Maßgabe § 16 TierSchG einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständige Behörde, in Sachsen-Anhalt durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden.

Diese Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (Regelkontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne sowie externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die Kontrollen sind grundsätzlich unangekündigt.

Neben dem Tierschutzgesetz gilt für das gewerbsmäßige Halten landwirtschaftlicher Nutztiere die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Diese enthält Anforderungen an Haltungseinrichtungen und die Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie spezielle Abschnitte mit Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen, Pelztieren und Kaninchen.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die ihrer Überwachung unterliegenden Nutztierhaltungen regelmäßig Risikoanalysen durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder zu verlängern ist. Gemäß Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, müssen die Landkreise/kreisfreien Städte die Kontrollergebnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben einheitlich erfassen und melden.

Für tierschutzrechtliche Verstöße der Nutztierhalter ist entsprechend Anhang III vorgenannter Entscheidung eine Einteilung in die Verstoßkategorien A, B und C vorgegeben. Bei Verstößen der Gruppen A und B ist eine Beseitigung des Mangels binnen einer Frist von weniger als drei Monaten (Gruppe A) bzw. mehr als drei Monaten (Gruppe B) vorgesehen. Hierbei erfolgen gegenüber dem Tierhalter Belehrungen, Auf-

lagen und Zwangsmittelandrohungen. Im Rahmen der Verstoßkategorie C werden unverzüglich Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren eingeleitet.

Die Landkreise/kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt sind beim Vollzug der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung durch Erlass des MLU an die Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ gebunden und verpflichtet, die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach den Vorgaben dieses Handbuchs zu dokumentieren. Die in diesem Handbuch niedergelegten Verfahren wurden in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ausgearbeitet, beschlossen und sukzessiv aktualisiert, um in allen Ländern einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Im Jahr 2013 wurden in Sachsen-Anhalt Kontrollen in insgesamt 1.916 Nutztierhaltungen<sup>1</sup> durchgeführt; die Kontrolldichte betrug somit 3,8 Prozent. Der risikobasierte Ansatz bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen aller landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen beruht auf der Risikoauswahl im Rahmen der Cross Compliance sowie den Resultaten vorangegangener tierschutzrechtlicher Vor-Ort-Kontrollen.

92,7 Prozent der kontrollierten Betriebe waren ohne Beanstandungen. In 134 der 1.916 kontrollierten Betriebe wurden Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt.

Der Anteil von Betrieben mit Verstößen bei den Kälberhaltungen betrug 4,1 Prozent der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart, bei Schweinehaltungen 19,6 Prozent, bei den kontrollierten Rinderhaltungen 7 Prozent, bei Schafhaltungen 8,5 Prozent und bei Legehennenhaltungen 4,8 Prozent.

Schwerwiegende Verstöße stellten bei Schweinehaltungen zu enge Kastenstände, mangelnde Bewegungsfreiheit, Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial, Beleuchtung sowie Trinkwasserversorgung dar. Bei Schaf-, Rinder- und Putenhaltungen war besonders die Trinkwasser- und mangelnde Futtermittelversorgung auffällig. Immer wieder wurden auch eine ungenügende Versorgung der Tiere, eine unzureichende tiergesundheitliche Pflege und Betreuung oder Mängel in den rechtlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen festgestellt.

<sup>1</sup> Quelle: Angaben der Landkreise/kreisfreien Städte zur jährlichen Statistik; einschließlich Kleinsthaltungen



Neben einem fehlerhaften Betriebsmanagement und Uneinsichtigkeit der Tierhalter waren häufig unzulängliche bauliche Voraussetzungen bzw. Abnutzungserscheinungen an den Gebäuden und Einrichtungen, in denen die Nutztiere gehalten wurden, ursächlich für die festgestellten Mängel.

Bei allen festgestellten Verstößen ordneten die amtlichen Tierärzte die Mängelbeseitigung an und überprüften die Mängelabstellung anschließend durch Nachkontrollen. Das System von Kontrollen mit ordnungsrechtlichen Auflagenbescheiden und anschließenden Nachkontrollen hat sich in diesem Zusammenhang bewährt. Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Cross Compliance-Relevanz überprüft. Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen dar, wurden sie im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert.

Kritisch sind die Betriebe zu bewerten, in denen schwerwiegende Verstöße (Verstoßkategorie C) vorlagen (u. a. 11 x Schweinehaltungen, 2 x Rinderhaltungen, 1 x Schafhaltungen, 2 x Putenhaltungen).

In Auswertung des Vorliegenden wird eingeschätzt, dass sich das Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren und das Stellen von Strafanzeigen in diesen Fällen insgesamt als wirkungsvoll erwiesen hat. In Einzelfällen mussten Tierhaltungsverbote ausgesprochen werden.

Im **Jahr 2014** wurden in insgesamt 1.971 Nutztierhaltungen<sup>2</sup> Kontrollen durchgeführt, was einer Kontrolldichte von 3,93 Prozent entspricht. In der Mehrzahl der kontrollierten Betriebe wurden keine Verstöße gegen Tierschutzrecht festgestellt.

In insgesamt 6 Prozent der kontrollierten Betriebe, d. h. in 119 Betrieben, mussten Beanstandungen an-

gesprochen werden. Im Vergleich zum Vorjahr (2013) gab es wie dargestellt eine Verringerung der Anzahl der Betriebe mit Beanstandungen bei einer insgesamt gestiegenen Kontrolldichte.

Der Anteil von Betrieben mit Verstößen bei den Schweinehaltungen betrug 19 Prozent der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart. Die Zahl der Mängel hinsichtlich der Gebäude und der Unterbringung sowie Fütterung und Tränke hatte sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Dafür stieg in mehreren anderen Kontrollkategorien, wie Bewegungsfreiheit, Besatzdichte, Mindestbeleuchtung und Böden, die Anzahl der Beanstandungen stark an. Auch die Anzahl der Verstöße der Kategorie C stieg an.

Der Anteil von Betrieben mit Verstößen bei den Rinderhaltungen sank auf 4,4 Prozent der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart. Bei den Kälberhaltungen wurden nur bei 3,9 Prozent der kontrollierten Haltungen Verstöße festgestellt. Auch bei den kontrollierten Schafhaltungen ging der Anteil der Betriebe mit Verstößen bezogen auf die Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart zurück (3,4 Prozent).

Bezüglich der amtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gilt das für 2013 Dargelegte. Insgesamt war wiederum einzuschätzen, dass sich die amtlichen Kontrollen und Maßnahmen bei Verstößen bis hin zur Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren sowie dem Aussprechen von Tierhaltungsverböten als wirksam erwiesen.

Allerdings mussten 2013 und 2014 aufgrund der weiterhin hohen Quote an Schweinehaltungen mit tierschutzrechtlichen Beanstandungen die Kontrollen von Schweine haltenden Betrieben intensiviert werden.

<sup>2</sup> Quelle: Angaben der Landkreise/kreisfreien Städte zur jährlichen Statistik; einschließlich Kleinsthaltungen

Ein besonderes Tierschutzproblem resultierte dabei daraus, dass vor allem in älteren Haltungssystemen Sauen im Wartestall teilweise zu lange einzeln (Kastenstände) gehalten wurden, obwohl Sauen und Jungsauern seit dem 22. August 2006 im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin nur noch in Gruppen gehalten werden dürfen (Abschnitt 5 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung als nationale Umsetzung der RL 2008/120/EG). Ausnahmen galten lediglich bis zum 31. Dezember 2012 für Haltungssysteme, die bereits vor dem 4. August 2006 bestanden (Bestandsschutz). In Sachsen-Anhalt hatten bis dahin 123 von 127 Schweinezuchtbetrieben auf die Gruppenhaltung umgestellt. Im Jahr 2015 war die rechtliche Vorgabe durch alle Betriebe in Sachsen-Anhalt vollständig umgesetzt.

Im geschilderten Kontext sind in Sachsen-Anhalt seit 2014 in großen Schweinehaltungen eine Reihe außerplanmäßiger Schwerpunktkontrollen vielfach unter Beteiligung von obersten und oberen Landesbehörden durchgeführt worden, um dort bestehende tierschutzrechtliche Mängel lückenlos zu erfassen und noch konsequenter als in der Vergangenheit zu beseitigen. Entsprechende Schwerpunktkontrollen sind auch für die kommenden Jahre geplant und werden dann auch den Bereich der Rinderhaltungen betreffen.

In Tabelle 5.1 sind für Kälber, Schweine und Legehennen die Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht in der Nutztierhaltung der Jahre 2013 und 2014 vergleichend dargestellt.

**T 5.1 Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen 2013 und 2014**

Jahr	Kälber		Schweine		Legehennen	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Anzahl Tierhaltungen	1.139	1.923	4.073	4.018	74	70
Anzahl Kontrollen	344	279	250	289	63	44
Anzahl der festgestellten Verstöße						
- Personal	1	1	3	3	0	0
- Kontrollen	9	4	12	11	0	0
- Aufzeichnungen	0	0	16	12	0	0
- Bewegungsfreiheit	2	1	15	25	0	0
- Besatzdichte	0	0	3	23	1	0
- Gebäude	20	5	41	26	4	0
- Böden, Einstreu	0	0	0	33	0	0
- Anlagen und Geräte	0	0	3	4	0	0
- Füttern, Tränke, beigefügte Stoffe	12	6	42	21	0	0
- Eingriffe	0	0	0	0	0	0
- Mindestbeleuchtung	0	2	8	23	0	0
Anzahl rechtliche Maßnahmen	14	18	49	124	3	0

Legehennen = mehr als 350 Plätze/Betrieb

Quelle: LVWA Sachsen-Anhalt

## 6 Schutz von Tieren beim Handel und Transport

Einen weiteren Schwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 sowie die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11. Februar 2009.

Beim Verbringen lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport maßgeblich. Diese Verordnung stellt insbesondere Anforderungen an die Zulassung von Transportunternehmen und Transportfahrzeugen sowie an die Schulung des Personals (EU-einheitlicher Befähigungsnachweis nach Nachweis entsprechender Sachkunde). Zulassungspflichtig sind alle Transportunternehmer, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit Tiere über eine Strecke von mehr als 65 Kilometer transportieren. Dies betrifft jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für Dritte Tiere befördert.

Nach Bekanntmachung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 war die Anpassung des geltenden nationalen Tierschutztransportrechts an das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht erforderlich. Am 19. Februar 2009 trat eine neue Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) in Kraft, die die bis dahin geltende nationale Regelung aufhob und die Vorgaben der

Tierschutztransport-Bußgeldverordnung integrierte. Die neue Verordnung umfasst zudem nationale Regelungen, die im Vergleich zur europarechtlichen Regelung ein höheres Tierschutzniveau sicherstellen, wie Vorschriften zum Schutz von wechselwarmen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren beim Transport.

Um die bezüglich des Transports geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen innerhalb Deutschlands einheitlich durchführen zu können, hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz das „Handbuch zum Schutz von Tieren beim Transport“ erarbeitet und beschlossen. Dieses Handbuch, das sukzessive aktualisiert wird, enthält konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die zuständigen Veterinärbehörden die Tierschutztransportkontrollen durchführen und dokumentieren. In Sachsen-Anhalt ist die Nutzung des Handbuchs für die zuständigen Landkreise/kreisfreien Städte aufgrund eines MLU-Erlasses obligatorisch.

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Tiertransportkontrollen werden die Transportfahrzeuge sowie die Tiere an den Versandorten, während des Transportes, an den Aufenthalts- und Umladeorten, bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf Märkten begutachtet.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2013 und 2014 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und deren Ergebnisse ergibt sich nachfolgendes Bild (Tabelle T 6.1 und T 6.2).

**T 6.1 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen 2013 und 2014**

Jahr	2013	2014
Anzahl Kontrollen	4.763	5.227
Beanstandungen	63	125
Beanstandungsrate in Prozent	1,32	2,39

Quelle: LVwA

### T 6.2 Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere (außer Geflügel) 2013 und 2014

Jahr	2013	2014
Anzahl der transportierten landwirtschaftlichen Nutztiere	558.131	639.775
darunter Rinder	3.818	3.125
darunter Schweine	552.803	635.278
darunter kleine Wiederkäuer	1.114	1.318

Quelle: LVwA

Bei Schweinen und Geflügel handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Verladung im Herkunftsbetrieb als auch bei der Ankunft in der Schlachtstätte einer Kontrolle unterzogen wurden. Beim Transport von Rindern erfolgen Transportuntersuchungen wiederkehrend im Zusammenhang mit dem Handel und Export von Zuchttieren. Die relativ niedrige Anzahl an festgestellten Verstößen spricht für die weitgehende Einhaltung der Tierschutzvorschriften seitens der Beteiligten. Beanstandungen betrafen beispielsweise mangelhafte Begleitdokumente (z. B. Feststellung von Personen ohne Befähigungsnachweis, unzureichend erarbeitete oder fehlerhafte Transportpläne), eine Überbelegung der Transportmittel und (ggf. damit einhergehend) die Feststellung von Verletzungen an den Tieren. Die Ahndung von Verstößen obliegt ebenfalls den Landkreisen/kreisfreien Städten.

Zudem gewährleisten die Landkreise/kreisfreien Städte die Einhaltung der Tierschutz-Transportbestimmungen durch Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Tiertransportunternehmen und Transportfahrzeugen. Ebenso werden pro- und retrospektive Begutachtungen der von den Spediteuren vorgelegten Transportpläne im Zusammenhang mit der Abfertigung von grenzüberschreitenden und länger als acht Stunden dauernden Tiertransporten durchgeführt.

Dem Schulungs- und Prüfungsbedarf zur Erlangung des Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurde durch Schulungen sowie anschließenden Prüfungen entsprochen,

die im Rahmen anerkannter Lehrgänge stattfanden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) Sachsen-Anhalt wurde vom MLU als Ausbildungsstätte im Sinne der EU-Verordnung anerkannt. Im Berichtszeitraum 2013 wurden 4 Ergänzungslehrgänge zur Erlangung der Sachkunde zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte durchgeführt. Im Berichtszeitraum 2014 waren es 5 Ergänzungslehrgänge zur Erlangung der Sachkunde zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Kontaktstellen einzurichten.

In Sachsen-Anhalt ist die zuständige Kontaktstelle das LVwA. Mitteilungen über schwere Verstöße beim Tiertransport (Transportmittel aus anderen Mitgliedstaaten) werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Weitergabe an die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedstaates weitergereicht. Zudem existiert eine Datenbank (Traces) in der sämtliche innergemeinschaftlichen Transporte von Tieren erfasst sind.

Auch die Polizeibehörden und das Bundesamt für Güterkraftverkehr kontrollieren Tiertransporte im Rahmen von Schwerpunktverkehrskontrollen und gezielten Kontrollen. Die örtlich zuständigen Veterinärbehörden beteiligen sich bei Bedarf an diesen Kontrollen.

## 7 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten

Ab 1. Januar 2013 sind für alle EU-Mitgliedstaaten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung unmittelbar anzuwenden. Die Verordnung benennt die zugelassenen Verfahren und speziellen Anforderungen zur Betäubung verschiedener Tierarten (mechanische und elektrische Verfahren, Gasbetäubung) sowie die zulässigen Verfahren zur Tötung (durch Blutentzug). Die ordnungsgemäße Betäubung hat der Schlachthofbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen. Beispielsweise ist ab dem 1. Januar 2013 zur Kontrolle hinsichtlich der Betäubungswirkung für jede Schlachtlinie ein Überwachungsverfahren nachzuweisen. Die Unternehmer haben auch Standardanweisungen zu erstellen, in denen u. a. Schlüsselparameter für eine wirkungsvolle Betäubung und Maßnahmen für den Fall nicht-ordnungsgemäßer Betäubung festzulegen sind.

In allen Bereichen, von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung der Tiere, dürfen nur Personen tätig werden, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist eine Sachkundeschulung und -prüfung nach Maßgabe der Artikel 7 und 21 samt der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 TierSchlV. Der Sachkundenachweis kann anschließend nach erfolgreichem Abschluss der Schulung mittels bestandener Prüfung auf Antrag erteilt werden. Die bisherigen Sachkundelehrgänge wurden 2013 den neuen Anforderungen entsprechend angepasst, um den betroffenen Personengruppen einen rechtskonformen Sachkundenachweis zu ermöglichen.

In Sachsen-Anhalt ist die Organisation und Durchführung der Schulungen samt Prüfung der LLFG im August 2013 übertragen worden. Die LLFG führte im Berichtszeitraum 2013 einen Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde gemäß § 4 TierSchlV durch. Im Berichtszeitraum 2014 waren es 4 Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde. Das LAV ist in die Wissensvermittlung und Prüfungen eingebunden.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften benennen die Unternehmer bei Schlachtung von mehr als 1.000 GVE/Jahr einen sachkundigen Tierschutzbeauftragten für jeden Schlachthof.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen/kreisfreien Städten.

Mit Erlass des MLU vom 30. Januar 2014 ist den Landkreisen/kreisfreien Städten über das LVwA das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Dezember 2013 erstellte Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ mit der Weisung übergeben worden, diese Vorgaben zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der TierSchlV heranzuziehen. Dieses Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Einen Schwerpunkt stellt in Sachsen-Anhalt die Überwachung der größeren Schlachthöfe dar.

### T 7.1 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung Sachsen-Anhalt 2013 und 2014

Jahr	2013	2014
Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	90	91
Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	83	81
Anzahl der festgestellten Verstöße	9	1
Anzahl der behördlichen Maßnahmen	9	1

Quelle: LVwA

In den Jahren 2013 und 2014 sind in Sachsen-Anhalt keine Anträge auf Genehmigung des betäubungslosen Schlachtens (Schächten) gestellt bzw. genehmigt worden.

Für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder stellt das Einfangen und der Transport dieser Tiere zu einem Schlachthof eine besondere Herausforderung dar. Im Interesse einer möglichst wenig belastenden Schlachtung enthält unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung eine Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, un-

ter bestimmten Umständen die Schlachtung bzw. Tötung der ganzjährig im Freiland gehaltenen Rinder direkt im Haltungsbetrieb zu genehmigen. Zur Gewährleistung lebensmittelhygienischer und tierschutzgerechter Belange erfolgten deshalb umfangreiche Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen.

Von dieser Regelung ist in Sachsen-Anhalt 2013 in 3 Fällen und 2014 in 23 Fällen Gebrauch gemacht worden (Einzelfallgenehmigung durch das Landesverwaltungsamt für Betäubung und Tötung durch Kugelschuss und Halsstich).

## 8 Schutz von Heimtieren

Neben dem Tierschutzgesetz ist in Bezug auf den Umgang mit Heimtieren die Tierschutz-Hundeverordnung zu berücksichtigen. Daneben existieren das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren sowie eine Reihe von Gutachten und Empfehlungen.

Mit Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Regelungen zum Schutz von Heimtieren insgesamt berücksichtigt.

Alle Personen, die bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen mit Tieren umgehen, müssen eine hierfür erforderliche Sachkunde besitzen. Insgesamt sind Tiere so wenig Belastungen wie möglich auszusetzen.

Seit August 2014 ist die gewerbsmäßige Hundeausbildung erlaubnispflichtig, um im Interesse des Tierschutzes qualitative Mindeststandards sicherzustellen. Um zu verhindern, dass Tiere in nicht-sachkundige Hände geraten, wurde es verboten, Tiere zu verlosen oder als Preis bei einem Wettbewerb oder einem Preisausschreiben vorzusehen. Zudem müssen Tierbörsenbetreiber weitergehende Anforderungen an ihre Sachkunde erfüllen, um eine Erlaubnis für die Durchführung von Tierbörsen zu erhalten. Zusätzlich müssen beim Erwerb von Heimtieren den zukünftigen Haltern Informationen über die Bedürfnisse des Tieres und dessen Haltung mitgegeben werden.



## 9 Tierversuche

Rechtlich ergaben sich im Berichtszeitraum im Tierversuchsbereich zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zahlreiche Neuerungen wie bereits kurz ausgeführt.

Im Einzelnen wurde der Geltungsbereich für den Genehmigungsvorbehalt von Tierversuchen ausgedehnt. Tierversuche an Cephalopoden (Kopffüßer, wie z. B. Kraken oder Tintenfische) unterliegen nun ebenso wie die an Wirbeltieren der Genehmigungspflicht. Tiere in einem sehr frühen Entwicklungsstadium werden nun speziell berücksichtigt, beispielsweise Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt. Der Einsatz von Primaten in Tierversuchen ist nur noch unter bestimmten Bedingungen möglich. Solche Versuche fallen immer unter eine Genehmigungspflicht, ebenso wie Versuche, bei denen eine schwere Belastung der Versuchstiere zu erwarten ist. Auch die Zucht genetisch veränderter Tiere (in der Regel Mäuse und Ratten, aber auch z. B. Zebrafische) unterliegt der Genehmigungspflicht, wenn in Folge der genetischen Veränderung Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren auftreten können.

Zu jedem genehmigten Tierversuch muss der Antragsteller eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung schreiben und darlegen, dass er bei der Planung das 3R-Prinzip Replacement, Reduction, Refinement berücksichtigt hat. So ist anzugeben, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß verringert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten. Diese nichttechnischen Projektzusammenfassungen werden vom Bundesinstitut für Risikobewertung in der Datenbank AnimalTestInfo gesammelt und innerhalb von 12 Monaten veröffentlicht (siehe Internet unter [www.animaltestinfo.de](http://www.animaltestinfo.de)).

Jeder Antragsteller muss zudem darlegen, welche Belastungen bei den Versuchstieren maximal zu erwarten sind und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Belastungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Bei einer zu erwartenden schweren Belastung muss der Leiter nach Abschluss des Versuches einen ausführlichen Bericht zum Versuchsverlauf bei der zuständigen Behörde einreichen. In dieser retrospektiven Bewertung ist unter anderem zu beschreiben, ob das Ergebnis des Versuches mit dem angegebenen Zweck übereinstimmt und welche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren aufgetreten sind.

In Sachsen-Anhalt sind für die Überwachung von Versuchstierhaltungen die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sowie für die Prüfung von Anzeigen ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt. Die Behörde wird bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen sowie von Änderungsanträgen bereits genehmigter Tierversuche von einer Kommission nach § 15 TSchG beraten. Diese Kommission besteht aus Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern, die auf Grund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt wurden. Tabelle 9.1 gibt Auskunft über die Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen für die Jahre 2013 und 2014.

In Tabelle 9.2 sind die Zahlen der in Sachsen-Anhalt verwendeten Versuchstiere für die Jahre 2013 und 2014 zu finden. Aufgrund der Novellierung der Versuchstiermeldeverordnung vom 12.12.2013 haben sich die Kategorien für die Erfassung der verwendeten Tierarten für das Jahr 2014 zum Teil verändert. Im Vergleich zum Jahr 2013 hat sich die Zahl der im Jahr 2014 eingesetzten Tiere deutlich reduziert. Die Gesamtzahl ist von insgesamt 70.274 Tieren (2013) auf 57.117 (2014) gesunken, also um fast 19 Prozent. Dies ist vor allem auf den verringerten Einsatz von Mäusen zurückzuführen, insbesondere in der Impfstoffentwicklung.

Mit 37.540 eingesetzten Tieren im Jahr 2014 bilden Mäuse nach wie vor die am häufigsten verwendete Tierart im Tierversuch. Die Zahl der Ratten und Meerschweinchen blieb annähernd gleich, Hamster wurden im Jahr 2014 nicht eingesetzt. Mongolische Rennmäuse wurden im Jahr 2014 erstmals gesondert erfasst (299 Tiere), zuvor gehörten sie der Kategorie „andere Nager“ an. In der Kategorie „andere Nager“ wurden für das Jahr 2014 vor allem Feldmäuse gemeldet, die im Rahmen des Schadnagermanagements untersucht wurden. Die Studien mit Katzen dienten der Prüfung von Impfstoffen sowie der klinischen Prüfung veterinärmedizinischer Präparate. Die unter dem Jahr 2014 aufgeführten Hunde sowie andere Fleischfresser bzw. andere Säugetiere (Nerze, Waschbären, Skunks, Mungos, Füchse und Marderhunde) wurden ebenso für die Entwicklung von Impfstoffen verwendet.

Die im Jahr 2014 erfassten Pferde wurden ausschließlich für Fütterungsstudien herangezogen. Die Zahl der eingesetzten Schweine ist im Jahr 2014 im Ver-

gleich zu 2013 um 14 Prozent gestiegen. Schweine werden wegen der anatomischen Ähnlichkeit zum Menschen bevorzugt für die Grundlagenforschung des kardiovaskulären Systems gewählt. Sie werden aber auch häufig bei der Entwicklung und Prüfung von Infektionsprophylaktika für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung benötigt, ebenso wie Schafe,

Rinder, Haushühner und Puten (erfasst unter „andere Vögel“). Bei den gemeldeten Altweltaffen handelt es sich um Javaneraffen, die der Grundlagenforschung dienen. Die Verwendung von Krallenfröschen (separat gezählt ab 2014) beschränkt sich meist auf die Gewinnung von Eizellen, die für weitere Untersuchungen genutzt werden.

#### T 9.1 Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2013 und 2014

Jahr	2013	2014
Anträge auf Genehmigung insgesamt	54	60
- davon genehmigt	53	56
- davon abgelehnt	1 *	4 *
Anträge mit Genehmigungsfiktion	0 **	0
Anzeigen von Tierversuchen	30	28

\* Anträge wurden zurückgezogen

\*\* Genehmigungsfiktion gibt es seit August 2013 nicht mehr

Quelle: LVWA

#### T 9.2 Art und Anzahl der in Sachsen-Anhalt verwendeten Versuchstiere

Art der Versuchstiere	2013	2014
Mäuse	49.369	37.540
Ratten	8.853	8.547
Meerschweinchen	1.181	1.180
Hamster	329	
- Goldhamster*		0
- Chinesische Grauhamster*		0
Mongolische Rennmäuse*		299
andere Nagetiere	364	849
Kaninchen	528	309
Katzen	16	7
Hunde	0	40
Frettchen	24	0
andere Fleischfresser	398	366
Pferde, Esel, Maultiere	0	
- Pferde, Esel, Kreuzungen		10
Schweine	2.319	2.708
Ziegen	0	0
Schafe	16	16
Rinder	371	184
Halbaffen	0	0

Art der Versuchstiere	2013	2014
Neuweltaffen - Marmosetten und Tamarine*	0	0
Altweltaffen (außer Menschenaffen) - Javaneraffen* - Rhesusaffen* - Grüne Meerkatzen* - Paviane* - andere Arten von nicht menschlichen Primaten*	10	15 0 0 0 0
Menschenaffen	0	0
andere Säugetiere	62	27
Wachteln**	0	
andere Vögel - Haushühner*	5.779	3.840 840
Reptilien	0	0
Amphibien - Frösche* - Krallenfrösche* - andere Amphibien*	505	0 340 0
Fische - Zebrabärblinge* - andere Fische*	150	0 0
Kopffüßer*		0
<b>Gesamt</b>	<b>70.274</b>	<b>57.117</b>

\* ab 2014 gesondert erfasst      \*\* ab 2014 nicht mehr gesondert erfasst  
Quelle: LVwA Sachsen-Anhalt

## 10 Tierschutzaktivitäten des MLU im Berichtszeitraum

Tierschutz ist zunehmend ein gesellschaftliches Anliegen. Gerade in den letzten Jahren zeigte sich eine hohe Sensibilität der Öffentlichkeit hinsichtlich des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere. Das Medieninteresse an aktuellen Tierschutzthemen stieg deutlich. Nichtregierungsorganisationen wenden sich aktiv an Politik und Verwaltung. Das Thema Tierschutz ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Die Landesregierung war im Berichtszeitraum mit allen Tierschutzfragen befasst. Einen Schwerpunkt stellte dabei die konsequente Umsetzung geltender tierschutzrechtlicher Regelungen durch wirksame amtliche Überwachungsmaßnahmen dar. Das schloss rechtliche und organisatorische Maßnahmen ein, um die Kontrollstandards weiter zu verbessern.

In bestimmten Betrieben zeigten die Ergebnisse der amtlichen Überwachungen und die Erfahrungen der zuständigen Behörden im Berichtszeitraum, dass die derzeitigen Kontrollmechanismen dort nicht so effektiv und wirksam wie erforderlich sind.

In diesen Tierhaltungen mit wiederholten und gravierenden Rechtsverstößen war es notwendig, die Kontrollintensität zu erhöhen, damit festgestellte Verstöße beseitigt und künftige Verstöße verhindert werden. Um Abhilfe zu schaffen, bedurfte es im Einzelfall einer starken behördlich Präsenz, auch fachrechtsübergreifend.

Aus diesen Erfahrungen heraus hat Sachsen-Anhalt unter der Überschrift „Tierschutz in Nutztierhaltungen verbessern“ anlässlich der Agrarministerkonferenz (AMK) in Potsdam im Jahr 2014 konkrete Vorschläge unterbreitet. Diese bezogen sich unter anderem auf die Einführung eines weisungsbefugten Tierschutzbeauftragten in Nutztierhaltungen, die dauerhafte Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes in Nutztierhaltungen in besonders auffälligen Betrieben oder die Etablierung eines bundesweiten Registers über Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbote landwirtschaftlicher Nutztierhalter.

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben in Potsdam daraufhin die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beauftragt, gemeinsam mit den Abteilungsleitern „landwirtschaftliche Erzeugung“ der Länder zeitnah ein Konzept zur Verbesserung der Tierschutzsituation zu erstellen.

Sachsen-Anhalt war in dieser Projektgruppe vertreten und sah den Schwerpunkt in der Bewertung der Wirksamkeit bereits geltender amtlicher Schutz- und Kontrollstandards. Dies resultierte insbesondere aus den Erfahrungen der zuständigen Behörden bei der amtlichen Überwachung großer Nutztierhaltungen.

Das Konzept enthält eine Auflistung notwendiger Maßnahmen im Tierschutzbereich und unterbreitet gleichzeitig Umsetzungsvorschläge. Anlässlich der AMK im Oktober 2015 in Fulda nahmen die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder das erarbeitete Konzept zur Verbesserung der Tierschutzsituation in Nutztierhaltungen in Empfang. Sie baten das BMEL, notwendige Rechtsetzungen zur Verbesserung des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen zu veranlassen und über den Stand der Umsetzung zur Frühjahrs-AMK 2016 zu berichten. Gleichzeitig wurde die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz gebeten, den Vollzug geltender Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes weiterzuentwickeln und konkrete Vorschläge zur Umsetzung der im Konzept genannten Maßnahmen und Fördermöglichkeiten zu erarbeiten und im Frühjahr 2016 zu berichten.

Des Weiteren beteiligte sich das MLU aktiv in entsprechenden Länder-Gremien. So befasste sich auf Initiative Sachsen-Anhalts unter Einbindung Sachsens, Thüringens und Brandenburgs die Arbeitsgruppe (AG) Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Dezember 2014 mit der „Umsetzung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung/ Abschnitt Schweine - Anforderungen an die Kastenstandhaltung“. Das BMEL wurde gebeten, eine Synopse zu erstellen, wie in den Ländern Spanien, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Belgien, Polen, Italien, Vereinigtes Königreich und Österreich die Vorgaben der EU-Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen an die Kastenstandhaltung von Sauen in das jeweilige nationale Recht umgesetzt worden sind. Das Friedrich-Loeffler-Institut soll mit der Erarbeitung einer wissenschaftlichen Stellungnahme zu den Raumanforderungen bei der Haltung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum unter Einbeziehung bestimmter maximaler Aufenthaltsdauern beauftragt werden und die Projektgruppe (PG) Strategie der AG Tierschutz wird sich mit einem perspektivischen Ausstieg aus der derzeit national rechtlich zulässigen Kastenstandhaltung für Sauen beschäftigen.

Im Berichtszeitraum erfolgte ferner unter Beteiligung des MLU eine Erarbeitung der Voraussetzungen eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Tierhaltungssysteme unter Tierschutzaspekten.

Mit dem „Forum Nutztierhaltung“ wurde im Jahr 2011, initiiert von der Landesregierung Sachsen-Anhalts, eine neutrale Plattform geschaffen, um die breite Palette der die Nutztierhaltung betreffenden Themen zu erörtern und daraus die Problemfelder und Schwerpunkte zu identifizieren. Zur Begleitung dieses Prozesses waren neben den Wirtschaftsbeteiligten insbesondere Verbände, Tierschützer, Wissenschafts- und Kirchenvertreter sowie Vertreter von Verwaltung und Öffentlichkeit aufgefordert. Das Forum war als wichtiges Vorhaben des MLU zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in der 6. Legislaturperiode (2011 - 2016) eingestuft und wurde erfolgreich umgesetzt.

Konzeptionelle Grundlage des Forums war das Ziel, den Diskurs in einem Rahmen zu gestalten, der alle Belange einbezieht und zu Akzeptanz und mehr Klarheit in der öffentlichen Wahrnehmung der Tierhaltung in Sachsen-Anhalt führt. Zentral für alle im Rahmen des Forums durchgeführten Workshops waren der gesellschaftliche Dialog, der Umgang mit Konflikten und die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Begleitmaßnahmen eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und von der Öffentlichkeit akzeptierte landwirtschaftliche Nutztierhaltung entwickelt werden kann.

Im Ergebnis des Forums wurden auch notwendige Verbesserungen der Tiergesundheit und des Tierwohls als ein wesentlicher Lösungsansatz in den Fokus gestellt. Es wurde herausgearbeitet, dass das Tierwohl auch in Zahlen messbar und erfassbar sein sollte, um daraus resultierende Schlussfolgerungen und Maßnahmen für das betriebliche Management zur Verbesserung der Tiergesundheit zu erreichen.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurde die Projektarbeitsgruppe „Tierwohl“ eingerichtet. Mit der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe wurde das Ziel einer nachhaltigen Verbesserung dieser Aspekte durch Koordinierung der Aktivitäten aller zuständigen Behörden verfolgt. Es wurden unter anderem professionelle Standards von Tiergerechtigkeit und Tierwohl in Form von überprüfbaren und am Tier messbaren Kriterien und Parametern definiert, um auf deren Grundlage bei Bedarf betriebsindividuelle Managementhilfen mit systematischer Schwachstellenanalyse in den Herkunftsbeständen der Nutztierhalter zu entwickeln.

Zur Verbesserung der Akzeptanz der Nutztierhaltung wurden im Rahmen des Forums auch die Themenfelder der Bildung/Beratung, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz bei Genehmigungsverfahren und Anlagenbetrieb, Standortsteuerung und die Verringerung der Emissionen herausgearbeitet.

Die Ergebnisse und Lösungsansätze des Forums wurden anschließend im parlamentarischen Raum intensiv erörtert.

Aufgrund der Zahl der Nutztierhaltungen ist es den unteren Veterinärbehörden nicht möglich, jede dieser Einrichtungen jährlich zu kontrollieren. Der Kontrollerrlass des MLU vom 19. Mai 2015 hat deshalb geregelt, eine risikobasierte Kontrollauswahl nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 vorzunehmen und die Vor-Ort-Kontrollen nach einem landesweit einheitlichen, dokumentierten Verfahren (Kontrollbericht) durchzuführen.

Um dabei die knappen personellen Ressourcen effizienter einzusetzen, wurden Kontrollen im Rahmen des Tierschutzes und im Rahmen der Tierseuchenüberwachung in einem Erlass zusammengefasst. Allgemein gilt, dass Regel-/Routinekontrollen immer als sogenannte Vollkontrollen der gesamten Tierhaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Prüfkriterien durchzuführen sind.

Auf der Grundlage einer computergestützten Datenanalyse hinsichtlich des Risikos eines Tierschutzverstößes in BALVI (Überwachungsprogramm der Veterinärbehörden) werden die Tierhaltungen erstbewertet. Nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgt die Feinbewertung. Für Betriebe, die nicht kontrolliert wurden, werden jährlich Durchschnittswerte berechnet und aufgeschlagen.

Relevante Risiko-Parameter sind z. B.

- Art und Anzahl der Tiere des Betriebes bzw. Produktionsrichtung
- ggf. aufgetretene Tierverluste
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen
- Zeit seit der letzten Kontrolle
- Art und Anzahl von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften
- ggf. durch die Behörden bereits verhängte Auflagen

Unter Berücksichtigung der amtlichen Tierschutzkontrollergebnisse in Schweinehaltungen wurde die Notwendigkeit eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der betroffenen Behörden gesehen. Aus diesem Grund initiierte MLU die PG „Landwirtschaftliche Schweinehaltung in Sachsen-Anhalt“ unter Teilnahme verschiedener Behördenebenen sowie der Tierseuchenkasse (TSK), der LLFG und des LAV.

Für die Tötung eines Tieres ist stets das Vorliegen eines vernünftigen Grundes Voraussetzung (§ 17 Satz 1 Nummer 1 TierSchG). Nur bei schwer kranken, verletzten und lebensschwachen bzw. neugeborenen, nicht überlebensfähigen Einzeltieren (z. B. angeborene Anomalien oder extremes Spreizen der Hinterbeine) ist ein vernünftiger Grund für die tierschutzgerechte Tötung anzunehmen. Eine Überzahl von Ferkeln (mehr Ferkel pro Wurf als Zitzen der Sau) ist, sofern und solange sie lebensfähig sind, kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes. Durch entsprechende Managementmaßnahmen (z. B. Wurfgleich oder Ammensauen) sind auch diese Ferkel aufzuziehen.

Das MLU hat am 31. Juli 2014 einen Erlass „Tierschutz beim Töten von Ferkeln in Schweinezuchtanlagen und Schweineaufzuchtbetrieben“ über das LVwA an die Landkreise und kreisfreien Städte zur einheitlichen Auslegung der geltenden Rechtslage herausgegeben. Dieser Erlass beinhaltet die Darstellung zulässiger Verfahren zur Betäubung und Tötung von Ferkeln, die Bewertung dieser Verfahren unter Berücksichtigung der Aspekte Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchenprophylaxe und Praktikabilität, die Darlegung der marktverfügbaren Technik sowie die Maßnahmen für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug.

Das LAV Fachbereich 4 (Stendal) bietet zudem Informationsveranstaltungen für Tierhalter und Tierbetreuer an und bewertet die rechtlich zulässigen Verfahren zum Töten von Saugferkeln im Betrieb durch den Tierhalter oder das Betreuungspersonal.

In Zusammenarbeit von LAV FB4 und dem ZTT Iden der LLFG wurde im Dezember 2014 eine Informationsveranstaltung zur Nottötung von Saugferkeln durch den Tierhalter oder das betriebliche Betreuungspersonal in Bernburg und Iden durchgeführt. Diese Veranstaltung unter dem Titel „Rechtskonforme Saugferkeltötung Methoden, Durchführung und ihre Auswirkungen auf das Tier“ wurde von fast 200 Teilnehmern aus Schweinehaltenden Betrieben in Sachsen-Anhalt besucht.

Wegen der tierschutzrechtlichen Verstöße in mehreren großen Sauenhaltungen im Land war es erforderlich, die Tierschutzkontrollen stärker auf Sauenhaltende Betriebe zu fokussieren. Dazu erarbeitete der Tierschutzdienst des LAV über die vorhandenen Kontrolldokumente hinaus ein Kontrollkonzept.

Um standardisierte Kontrollverfahren und damit vergleichbare Ergebnisse zu erreichen, wurden die Vor-Ort-Kontrollen der Landkreise und kreisfreien Städte durch das LVwA fachaufsichtlich begleitet. Der Tierschutzdienst des LAV war bei jeder Kontrolle als Sachverständiger zugegen.

Das Ziel des Kontrollkonzeptes sind standardisierte amtliche Tierschutzkontrollen und tierschutzfachliche Beurteilungen von Sauenhaltungen in Sachsen-Anhalt im Ergebnis aller durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen.

Es wurden Sauenhaltende Betriebe ab einer Bestandsgröße von 10 Sauen berücksichtigt. Die Betriebsklassifizierung ist sowohl nach der Größenstruktur der Betriebe im Land als auch nach durch Rechtsnormen bestimmten Größenklassen durchgeführt worden. So ist die erste Kategorie bis 99 Sauen an die Regelungen in § 3 Schweinehaltungshygiene-VO und die zweite Kategorie an die Grenzwerte für gesonderte Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz angelehnt.

Um einen Überblick über die im Land befindlichen Betriebe geben zu können, wurden 5 Betriebskategorien mit unterschiedlichen Bestandsgrößen berücksichtigt. Die Auswahl der Betriebe erfolgte sowohl proportional zum Vorkommen der Betriebskategorie als auch proportional zur Anzahl der Sauenhaltenden Betriebe in den jeweiligen Landkreisen.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt waren Regelungen zur Schmerzminderung beim Enthornen von Kälbern.

Nach dem Tierschutzgesetz ist bei Kälbern das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter 6 Wochen alten Tieren im Einzelfall und ohne Betäubung erlaubt (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG). Dieser Eingriff ist mit Schmerzen und Stress bei den Tieren verbunden. Der Tierhalter ist deshalb bereits jetzt verpflichtet alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG). Wie dies erreicht bzw. der entsprechende Eingriff ggf. vermieden werden kann, wurde intensiv diskutiert.

Für die Schmerzlinderung beim Enthornen von Kälbern steht ein zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung. Deshalb ist die Verabreichung eines Schmerzmittels bereits jetzt als verpflichtend zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes anzusehen, was mit Erlass des MLU vom 17. März 2015 entsprechend geregelt wurde. Aktuell bestehen Forderungen, das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums von unter sechs Wochen alten Rindern nicht mehr ohne Betäubung zu erlauben. In einer dazu im MLU durchgeführten Verbandsanhörung wurde deutlich, dass sich veterinärfachliche Ansprüche einerseits und Anforderungen einer praktikablen Durchführbarkeit andererseits kontrovers gegenüberstehen. Diese Situation ist sowohl für die Tierärzteschaft als auch für die betroffenen Landwirte mehr als unbefriedigend. Eine bundesweit einheitliche Regelung wird daher angestrebt.

Im Berichtszeitraum wurde intensiv an der Novelle des Runderlasses „Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren“ gearbeitet. Der Erlass konnte letztlich am 6. Juli 2015 veröffentlicht werden. Ziel des Erlasses ist es, die Rechtslage einschließlich der notwendigen Vollzugshinweise rechtssicher und allgemein verständlich darzustellen, die Zuständigkeit und die finanzielle Verantwortung deutlich zu machen.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 ist die Landesregierung nach § 13b TierSchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen. Es gilt an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden infolge einer hohen Anzahl in einem bestimmten Gebiet zukünftig zu vermeiden und die Zahl der Tiere zu verringern. Dabei kann gemäß § 13b Satz 5 TSchG die Landesregierung ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Für die Definition der Katzenschutzgebiete und die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem TierSchG ist regionale Nähe erforderlich. Seitens der Landesregierung ist beabsichtigt, die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. In Kooperation mit dem MLU wird in Sachsen-Anhalt gegenwärtig ein Katzenschutzkonzept in Form einer Bachelorarbeit „Analyse von Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen im Sinne des § 13b TierSchG“ durch die Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Studiengang Verwaltungsökonomie, erarbeitet.

Der beim MLU angesiedelte Tierschutzbeirat des Landes tagte regelmäßig. Zu näheren Informationen wird auf Abschnitt 12.1 verwiesen.

Der vom MLU initiierte „Runde Tisch Tierschutz“ mit Vertretern weiterer Ministerien (Arbeit und Soziales, Justiz und Gleichstellung sowie Inneres und Sport), dem Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e. V., der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Tierschutzbeirates ist eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Tierschutzes. Der Runde Tisch dient gleichermaßen der Verbesserung der Kommunikation zwischen Ministerien, Verbänden und Gremien mit Schnittstellen zum Tierschutz. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen (Dritter und Vierter Runder Tisch) statt.

Anlässlich des dritten „Runden Tisches“ zur Lage der Tierheime in Sachsen-Anhalt wurden folgende Themen beraten:

- Behandlung von Fundtieren und herrenlosen Tieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren (Novelle des Runderlasses vom 30. Oktober 1996),
- die Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012),
- der Stand der Evaluierung des Gefahrhundegesetzes sowie die
- Personalsituation in den Tierheimen (Evaluierung von Maßnahmen der ARGE zur Stabilisierung der Personalverfügbarkeit).

Zum vierten „Runden Tisch Tierschutz“ waren Beratungsgegenstände:

- Aktivitäten im Bereich des Tierschutzes (Beschluss des Landtages vom 17. Juli 2014 - „Tierschutzgerechte Sauenhaltung und Ferkelaufzucht landesweit umsetzen“),
- Beschluss des Landtages vom 26. März 2015 - „Tierschutz in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln“,
- Verbandsklagerecht,
- Veröden der Hornanlagen bei Kälbern,
- Kontrollkonzept zur Überwachung Sauen haltender Betriebe in Sachsen-Anhalt im Jahr 2015,
- Katzenschutzverordnung,
- Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz 2015,
- Neuausrichtung der Tätigkeit des Tierschutzbeirates sowie
- Ansprechpartner/in für Tierschutzfragen in Sachsen-Anhalt.

Schließlich erfolgte auch im Berichtszeitraum eine zunehmende Berücksichtigung von Tierschutzaspekten bei der Zuchtwahl. Als erstes Ergebnis ging die Rinderallianz mit der Augustzuchtwertschätzung 2015 erstmals mit neuen Zuchtwerten auf den Markt, die Gesundheitsmerkmale berücksichtigen.

Mit den neuen Zuchtwerten wird das Ziel verfolgt, gesunde und langlebige Milchkühe zu züchten, die eine hohe Lebensleistung erreichen. Über ein standardisiertes Verfahren werden dazu Merkmale wie Krankheitsdiagnosen, Klauenschnittdaten, Geburtsverläufe, Geburts- und Besamungsgewichte sowie Einstufungsergebnisse erfasst.

Eine Selektion mit Blick auf Mastitisresistenz und Kalbeverhalten wirkt sich positiv auf alle funktionalen Merkmale aus und trägt damit zu einer stärkeren Berücksichtigung von Tierschutzaspekten bei der Zuchtwahl bei.

Die seit dem Jahr 2012 zur Unterstützung der Tierheime durchgeführten Fördermaßnahmen gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012 wurden kontinuierlich umgesetzt. In Abschnitt 14 werden die Fördermaßnahmen genauer erörtert.

Mit dem Tierschutzpreis des Landes würdigte das MLU im Jahr 2012 beispielhafte Schulprojekte mit dem Schwerpunkt „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung“ von bzw. für Kinder und Jugendliche zur Vermittlung von Wissen über ethischen Tierschutz, Nachhaltigkeit sowie Verbraucherschutzbildung und im Jahr 2014 Projekte von Vorschulkindern bzw. für Vorschulkinder zur Vermittlung von Wissen und Vorstellungen über Tierschutz. Nähere Informationen sind dem Abschnitt 13 zu entnehmen.

Die erfolgreiche Inspektion des Lebensmittel- und Veterinärarnetes der Europäischen Kommission im Jahr 2008 in Sachsen-Anhalt war Anlass eines mehrtägigen Studienbesuchs der Europäischen Kommission im September 2013.

Der Informationsbesuch war Teil einer entsprechenden Besuchsreihe in den Mitgliedstaaten, um die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit und zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport zu verstärken.

Dem Besuchsteam gehörten ein Auditor des Lebensmittel- und Veterinärarnetes (FVO) und jeweils zwei nationale Sachverständige aus Griechenland und Spanien an. Die nationalen Sachverständigen sollten dabei unterstützt werden, das deutsche System der Tierschutzkontrollen beim Transport („gute Praxis“) zu studieren und abzuwägen, welche Elemente in die eigenen Kontrollen aufgenommen werden könnten.

Bei dem Informationsbesuch wurden die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden in den Bereichen Arbeitsanweisungen/Verfahrenshandbücher für den Tierschutz beim Transport; Sammelstelle, mit Kontrolle von Satelliten-Navigationssystemen (SNS); Straßenkontrollen und Beispiele für Sanktionen; Zulassungsverfahren und konkrete Zulassung von Viehtransportmitteln für lange Beförderungen beobachtet.

In Sachsen-Anhalt wurden die amtlichen Tierschutzkontrollen der Landkreise Stendal (im Zusammenhang mit der Sammelstelle Bismark) und Burgenlandkreis (auf dem Schlachthof Weißenfels) in der Praxis vorgestellt und die damit zusammenhängenden Verfahren und Vorgehensweisen erläutert. Dieser Studienbesuch wurde von allen Beteiligten als erfolgreich, sachdienlich und sehr nützlich eingeschätzt.

## 11 Tierschutzdienst des Landes

### 11.1 Tierschutzdienst Rind

aufgabe des Tierschutzdienstes (TSD) Rind ist die fachliche Unterstützung der zuständigen Behörden in allen Fragen zum Tierschutz/Tierwohl für die Tierart Rind. Dabei geht es um konkrete Fragestellungen (z. B. tierschutzrechtliche Beurteilung eines neuen Haltungssystems), häufiger jedoch um Betriebe, die aufgrund von erhöhten Merzungs- oder Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig geworden sind. Diese Betriebe können nach einer Beauftragung durch einen Landkreis mithilfe des am LAV entwickelten Tools TIRAMISA identifiziert werden. Dabei steht der Name TIRAMISA für „Tiergesund heitliche/ Tierschutzrechtliche Risikoanalyse in Milchviehbetrieben Sachsen-Anhalts“. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wer-

den Hauptursachen für vermehrte Tierabgänge bzw. Hauptrisikofaktoren für die Tiergesundheit identifiziert. Grundlage hierfür sind objektiv erfasste Daten aus der Fütterung, der Milchleistungsprüfung sowie objektiv erfasste tierspezifische Indikatoren, wie z. B. Anteil lahmer Tiere, Kotkonsistenz, Wiederkauverhalten oder Liegeverhalten. Weiterhin werden Daten des Betriebsmanagements und der Haltungssysteme erfasst wie z. B. Anzahl der Tränken je Tiergruppe, Tierbesatzdichte, Silomanagement, Geburtsüberwachung, Kolostrummanagement. Die Beurteilung der erfassten Daten erfolgt auf Grundlage tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie einschlägiger Leitfäden und Fachliteratur.

#### Tierschutzbezogene Einsätze „Rind“ in den Jahren 2013 und 2014:

2013 gab es drei Vor-Ort-Termine gemeinsam mit einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Im Jahre 2014 wurde der Kurs „Handhabung, Ruhigstellung, Betäubung, Tötung von Tieren“ bei der LLFG in Iden vom Tierschutzdienst mitbetreut, u. a. als Mitglied der Prüfungskommission.

Im Auftrag von vier Landkreisen wurden auffällige Betriebe hinsichtlich Merzungsrate, Verendungsrate und Kälberverluste mit Hilfe des Tools TIRAMISA identifiziert. Daraus ergaben sich insgesamt neun Vor-Ort-Kontrollen.

Im Rahmen der Projektgruppe Tierwohl des „Forum Nutztierhaltung“ besteht die Unterarbeitsgruppe (UAG) Rind. Nach erfolgreicher Erarbeitung von ersten Tierwohlindikatoren durch die Projektgruppe setzte die UAG die Arbeitstreffen in 2014 fort, um weitere Tierwohlindikatoren zu definieren und einen Partner für ein Tierwohl-Rind-Projekt zu gewinnen. Letztendlich entstand daraus das Projekt „Entwicklung von praxisorientierten Verfahren zur Bewertung des Tierwohls in Milchviehbeständen in Sachsen-Anhalt“. Federführend ist die Hochschule Anhalt (FH).

Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, an der neben dem Tierschutzdienst Rind des LAV auch der Tiergesundheitsdienst (TGD) der Tierseuchenkasse (TSK), der Landeskontrollverband (LKV) und das Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT) Iden der LLFG beteiligt sind.

Gemeinsam mit der zuständigen Behörde erfolgten viermalige Tierschutzkontrollen in einem Betrieb. Dies diente der Erfassung von Tierwohlindikatoren durch mehrmalige Bonitierung von ca. 800 Milchkühen.

Zudem erfolgte im Auftrag der zuständigen Behörde eines Landkreises eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung des Tierwohls von Saugkälbern, die in einem geschlossenen Stallsystem auf Kunststoffrosten gehalten werden.

Schließlich stand der Tierschutzdienst zum künftigen rechtlichen Rahmen der Enthornung von Kälbern den zuständigen Behörden beratend zur Seite.

## 11.2 Tierschutzdienst Schwein

Der Tierschutzdienst im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV Sachsen-Anhalt unterstützt alle Ebenen der dreistufigen Veterinärverwaltung in der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen rund um die Tierart Schwein.

Zu diesem Zweck werden z. B. Vor-Ort-Begehungen in Beständen durchgeführt und Gutachten unter

Würdigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Außerdem werden regelmäßig bestimmte Fragestellungen praktisch und theoretisch erörtert und entsprechende Stellungnahmen verfasst.

### Tierschutzbezogene Einsätze „Schwein“ in den Jahren 2013 und 2014:

Auf Anforderung der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2013 neun Schweine haltende Betriebe sowie im Jahr 2014 zehn Schweine haltende Betriebe besucht und begutachtet. Im Jahr 2014 wurde erstmalig eine Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft bei der Untersuchung von Straftatbeständen im Schweinebestand erbeten.

Im Jahr 2013 wurde das Projekt „Einfluss von Kannibalismus als sozialer Stressfaktor auf die Ausscheidungsdynamik von Salmonellen in Ferkelaufzucht- und Schweinemastbetrieben – kurz: Kannibalismus in Schweinebeständen und Salmonellen (KISS)“, intensiv begleitet. Dafür wurden die betreffenden Betriebe zusammen mit dem Kollegen der Tierseuchenkasse und auch dem Projektbetreuer der Tierärztlichen Hochschule Hannover und Vorsitzenden der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Prof. Dr. Blaha, regelmäßig besucht und die Ergebnisse diskutiert.

Auch im Jahr 2014 wurden die Bestrebungen der Landkreise/kreisfreien Städte, in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben Lösungen zur Umsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu finden, durch den Tierschutzdienst unterstützt. Die Beratung der Veterinärbehörden zu den Themenkomplexen Ammenbildung zur Versorgung „überzähliger“ Ferkel, Gestaltung von Kastenständen und Nottötung von Saugferkeln in Zusammenarbeit mit

den Kolleginnen der Pathologie des LAV FB 4 war eine weitere zentrale Aufgabe. Mit der Qualifizierung zu sachkundigen Personen im Bereich des Ruhigstellens, Betäubens und Tötens von Schweinen und Fortbildung von bereits sachkundigen Personen wurde vom LAV in Zusammenarbeit mit der LLFG Iden ein Beitrag zum aktiven Tierschutz geleistet. Des Weiteren wurden die Veterinärbehörden in einem Vortrag über Plausibilitätskontrollen von Sauenhaltungen anhand zyklusgrammbasierter Berechnungen in Bezug auf die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften informiert.

Sowohl das Projekt des MLU und der UAG Tierwohl Schwein „Validierung von tierbezogenen Indikatoren hinsichtlich ihrer Eignung zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens in Schweinemastbetrieben auf der Basis von in Sachsen-Anhalt erhobenen Schlachtdaten und on-farm-Erhebungen zur Einbindung in ein Benchmarking-System ‚Tierwohl Schlachthofbefunde und on-farm-Erhebungen‘“ als auch die Projektgruppe des MLU „Landwirtschaftliche Schweinehaltung in Sachsen-Anhalt“ wurden durch den Tierschutzdienst des LAV unterstützt.

Im Rahmen der Herbstfortbildung 2014 der Tierärztekammer in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse wurde vom Tierschutzdienst über die tierschutzgerechte Tötung im Schweinebestand vor praktizierenden Tierärzten referiert.

### 11.3 Tierschutzdienst Geflügel

Der Tierschutzdienst Geflügel im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV Sachsen-Anhalt unterstützt alle Behördenebenen der Veterinärverwaltung bei der

Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen der Geflügelhaltung.

#### Tierschutzbezogene Einsätze „Geflügel“ in den Jahren 2013 und 2014:

Im Jahre 2013 erfolgten auf Anforderung der Landkreise fünf gemeinsame Tierschutzkontrollen in Nutzgeflügelhaltungen. Dabei wurde das Haltungsmangement auch anhand der Kontrolle der Fußballengesundheit und/oder des Stallklimas überprüft.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Ausbildungsprojektes für nigerianische Tierwirte erfolgte gemeinsam mit dem ZTT Iden der LLFG die Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion in drei Putenhaltungsbetriebe in Sachsen-Anhalt. Anfragen des MLU zum Einfluss besonderer Wetterlagen auf die tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel, zu Lichtintensitätsmessungen in Tierhaltungsanlagen und zu Forschungsprojekten mit dem Schwerpunkt Schnabelkürzen bei Legehennen und Mastputen wurden beantwortet. Mitarbeit erfolgte in der AG kooperierender Tierärzte und Fachwissenschaftler im Rahmen des Forschungsauftrags der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung in der Aufzuchtphase“ an der Universität Leipzig sowie in der Unterarbeitsgruppe Geflügel innerhalb der PG „Tierwohl“ Sachsen-Anhalt.

Auch im Jahr 2014 erfolgten auf Anforderung der Landkreise gemeinsame Tierschutzkontrollen in Nutzgeflügelhaltungen. Bei diesen insgesamt 12 gemeinsamen Kontrollen wurde das Haltungsmangement auch anhand der Kontrolle der Fußballengesundheit und/oder des Stallklimas überprüft. Abforderungen des MLU zum tierschutzgerechten Töten männlicher Eintagsküken, zur Durchführung von Sachkundelehrgängen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 und Tierschutzschlacht-Verordnung, sowie zu Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere wurden mit Stellungnahmen beantwortet.

Im Arbeitskreis „Geflügeltagung 2014“ wurde gemeinsam mit der Stabstelle des LAV sowie Kolleginnen der Dezernate 41 und 42 des Fachbereiches Veterinärmedizin und in Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer die 15. Fortbildungsveranstaltung „Diagnostik und Betreuung von Wirtschafts- und Ziergeflügel“ vorbereitet und am 24. und 25. September 2014 im Landratsamt Stendal durchgeführt.

### 11.4 Tierschutzdienst Fische/Bienen

Der Tierschutzdienst Fische/Bienen im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV Sachsen-Anhalt unterstützt alle Behördenebenen der Veterinärverwaltung

bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen der Fisch- und Bienenhaltung.

#### Tierschutzbezogene Aktivitäten „Fische/Bienen“ in den Jahren 2013 und 2014:

In Fisch- und Bienenhaltungen Sachsens-Anhalts gab es zu tierschutzspezifischen Fragestellungen im Berichtszeitraum keine Einsätze auf Anforderungen der zuständigen Behörden. Auf Anfragen von Landkreisen/kreisfreien Städten wurden Hinweise zum tierschutzgerechten Töten von Bienenvölkern im Seuchenfall sowie zum Haltern von Fischen beim Umsetzen durch Angelvereine gegeben.

Im Auftrag des MLU wurden in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Veterinärwesen und Obere Fischereibehörde des LVwA „Empfehlungen zum Betrieb von Angelteichen in Sachsen-Anhalt“ (Stand 17. Juni 2014) auf der Grundlage diesbezüglicher Empfehlungen Niedersachsens erarbeitet.

## 11.5 Tierschutzdienst - technischer Sachverständiger

Der technische Sachverständige im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV unterstützt die zuständigen Veterinärbehörden bei technischen und technologischen Fragen zur Sicherung des Tierschutzes.

Ziel des Tierschutzes ist die Schaffung einer tiergerechten Haltungsumwelt, die den Tieren ein Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden gewährleistet und damit die Voraussetzung für Wohlbefinden schafft. Unter Berücksichtigung dieser Ziele erstellt der technische Sachverständige fachtechnische Gutachten zu Maschinen und Anlagen zulassungs- und

überwachungspflichtiger Betriebe für die Tierhaltung (Stallklimatetechnik, Alarm- und Notfallanlagen) sowie für die Schlachtung (Fleisch- und Geflügelfleischgewinnung).

Grundlagen für die Beurteilung der technischen Einrichtungen und der von diesen realisierten komplexen Verfahrensabläufe sind umfangreiche Messungen und Prüfungen sowie die Bewertung der daraus gewonnenen Ergebnisse auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen.

### Tierschutzbezogene Einsätze und Aktivitäten des technischen Sachverständigen in den Jahren 2013 und 2014:

Auf Anforderung der zuständigen VLÜA Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2013 108 sowie im Jahr 2014 92 Anlagen und Geräte zulassungs- und überwachungspflichtiger Betriebe auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft und begutachtet.

Alarmanlagen in Nutztierhaltungen sollen die Tierhalter rechtzeitig über Abweichungen bei den Parametern informieren, die für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind und mit Hilfe von Notfallanlagen größere Schäden oder gar den Tod der Tiere verhindern. Gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Alarm-

und Notfallanlagen in Nutztierhaltungen“ des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder konnten im Jahr 2013 ein Merkblatt und eine Checkliste für Tierhalter und Veterinärbehörden erstellt werden. Beide Dokumente unterstützen das zuständige Personal in Fragen der Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Haltungseinrichtungen, in denen bei Ausfall einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage kein ausreichender Luftaustausch bzw. bei Stromausfall keine ausreichende Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt ist.

## 11.6 Durchführung pathologischer Untersuchungen im Zusammenhang mit Tierschutzfällen

Zur Aufklärung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz werden in vielen Fällen pathologische Untersuchungen von Tieren oder Organen benötigt. Die Untersuchungen werden von den VLÜA der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch von der Polizei oder von Staatsanwaltschaften veranlasst und im Fachbereich Veterinärmedizin des LAV durchgeführt.

Wichtigste Aufgabe dieser Untersuchungen ist die Ermittlung und Dokumentation von Einwirkungen auf den Tierkörper, die mit erheblichen Leiden und Schmerzen, mitunter bis hin zum Tod, verbunden waren. Dazu zählen äußere Gewalteinwirkungen, Vernachlässigungen, Vergiftungen u. ä. Oft ergibt erst die vollständige Untersuchung eines Tieres das wirkliche Ausmaß und die Ursachen von Schäden und

hilft den Vollzugsbehörden bei der Einordnung eines Tatherganges und der Festlegung der Konsequenzen. Umgekehrt ergibt manchmal aber auch erst die Untersuchung eines z. B. tot aufgefundenen Tieres das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz, der dann von den zuständigen Behörden weiter verfolgt werden kann.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden insgesamt 113 tierschutzrelevante pathologische Untersuchungen durchgeführt. Das macht ca. 5,3 Prozent aller untersuchten Tierkörper in diesem Zeitraum aus. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich dieser Anteil erhöht (Abb. 11.1). Die Zahlen erlauben aber keinen Rückschluss über die tatsächliche Häufigkeit von Vorfällen, sondern lassen lediglich auf eine vermehrte Einblendung von Fällen in das LAV schließen.

Anlässe waren in den meisten Fällen veterinärbehörde-liche Feststellungen oder Verdachtsmomente von äußerer Gewalt oder von Anzeichen grober Vernachlässigung. Die Untersuchungsfälle verteilten sich auf viele Heim- und Nutztierarten (Abb. 11.2). Unter den untersuchten Tieren wurden gewaltsame Tötungen wie z. B. infolge Schuss- und Stichverletzungen, Erhängen und Erschlagen sowie Vergiftungen in beiden Jahren ausschließlich bei Heimtieren und Schweinen aufgeklärt, während bei Rindern, Pferden

und Geflügel überwiegend Vernachlässigungen wie z. B. Verhungern, Verdursten oder auch mangelhafte Pflege und medizinische Versorgung festgestellt werden konnten (Abb. 11.3). Besonders nennenswerte Untersuchungen im öffentlichen Interesse ergaben sich im Jahr 2013 während des Hochwassers mit der Frage nach dem Ertrinken von Tieren und seit dem Jahr 2014 mit der Frage nach rechtskonformer Tötung von Schweinen.

Abb. 11.1 Anteil tierschutzrelevanter Sektionen an Gesamtsektionen pro Jahr von 2011 bis 2014

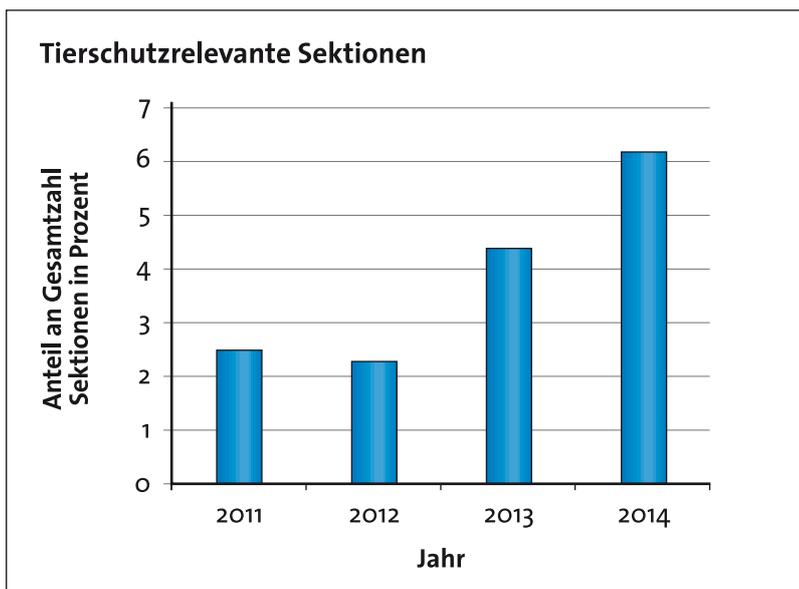
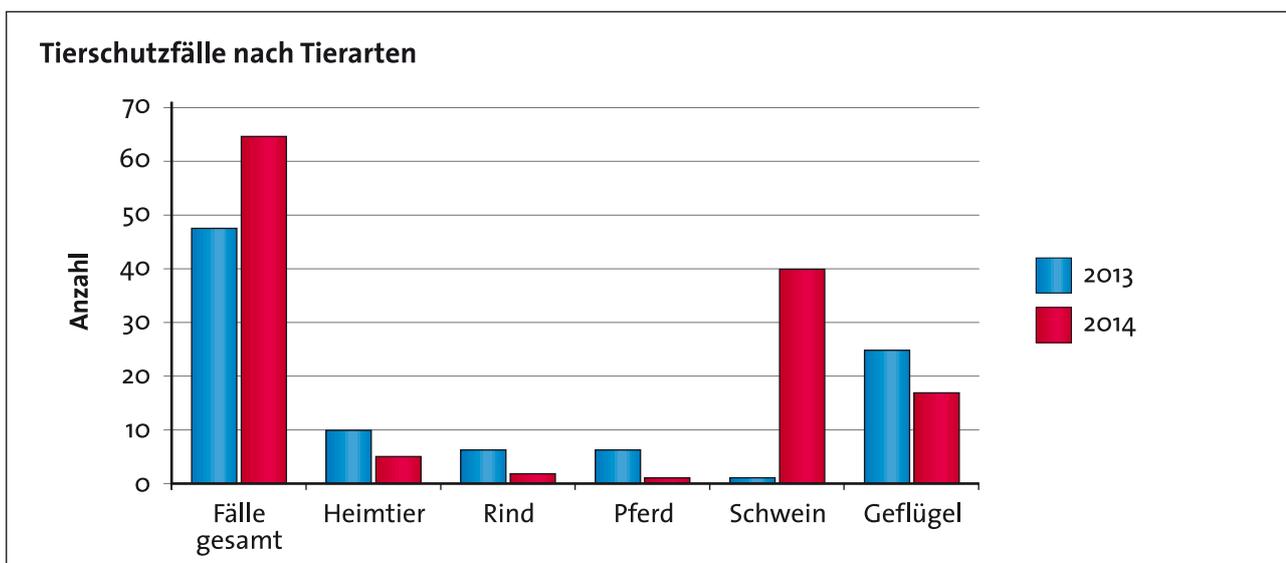


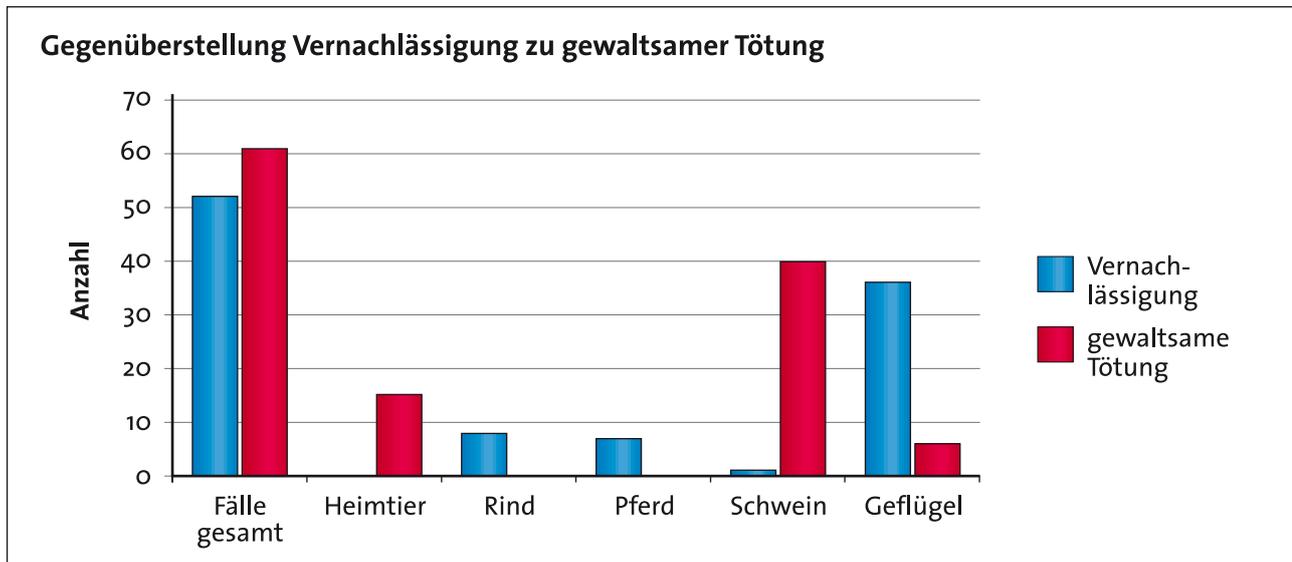
Abb. 11.2 Verteilung Tierschutzfälle nach Tierarten



In beiden Jahren waren verschiedene Tierarten von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz betroffen

Abb. 11.3 Gegenüberstellung von Vernachlässigung zu gewaltsamer Tötung verteilt auf Tierarten in den Jahren 2013 und 2014

Die gewaltsame Tötung von Tieren dominierte in beiden Jahren klar bei Heimtieren und Schweinen, während die übrigen Tierarten eher von Vernachlässigungen betroffen waren.



Quelle: Landesamt für Verbraucherschutz

## 12 Ehrenamtliche Tierschutzarbeit

Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre aktiver Tierschutz nicht realisierbar. Viele Bürgerinnen und Bürger investieren unzählige Stunden in diesen Tätigkeitsbereich. Das ist keineswegs selbstverständlich. Dazu zählen unter anderem der Schutz und die Betreuung frei lebender herrenloser Tiere, die Betreu-

ung und Pflege von Tieren in Tierheimen, schnelle Hilfe für in Not geratene Tiere, persönlicher Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und viele weitere Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

### 12.1 Tierschutzbeirat

Nach der Einsetzung 1994 wurde der Tierschutzbeirat 2001 und 2015 neu berufen. Die Geschäftsführung obliegt dem MLU. Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe, das MLU in wesentlichen Fragen des Tierschutzes zu unterstützen und zu beraten. Er kann auch eigene Vorschläge und Anregungen zur Unterstützung des MLU geben. Der Tierschutzbeirat setzt sich paritätisch zusammen. Bis zu zehn Mitglieder sowie die gleiche Anzahl Stellvertreter aus folgenden Einrichtungen/Verbänden Sachsen-Anhalts sind im Tierschutzbeirat tätig: kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Universitäten/Fachhochschulen, Tierschutzvereine, berufsständische Vereinigungen der Landwirte, anerkannte Naturschutzverbände, Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) und die Tierärztekammer. Es findet mindestens eine Sitzung im Jahr statt.

Gemäß Beschluss des Landtages vom 9. Dezember 2015 ist der Ansprechpartner für Tierschutz beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bestätigt und wird ab 2016 den Vorsitz und die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates innehaben.

Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum beraten:

- Aktuelle Rechtsetzungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene,
- Ergebnisse der amtlichen Tierschutzüberwachung,
- Aktuelle Landtagsbeschlüsse, wie z. B. Beschluss des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 „Tierschutz in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln“ (Drs. 6/3936),



- Etablierung einer Arbeitsgruppe „Tierschutz in der Schweinehaltung“ auf Landesebene
- Erlass zum Töten von Ferkeln,
- Fortbildungsveranstaltungen Sachkunde für Schweinehalter und Betreuungspersonal,
- Kontrollerrlass für die amtliche Überwachung im Bereich Tierschutz/Tierseuchen der Landkreise und kreisfreien Städte,
- Kontrollkonzept zur Überwachung Sauen haltender Betriebe,
- Regelungen zum tierschutzgerechten Halten von Peking- und Moschusenten,
- Veröden der Hornanlagen bei Kälbern,
- Novelle des Runderlasses „Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren“,
- Katzenschutzverordnung,
- Tierschutzförderung 2013 und 2014,
- Tierschutzbezogene Forschungsprojekte auf Landesebene.

## 12.2 Tierschutzorganisationen und Tierheime

Gemäß § 11 Tierschutzgesetz bedarf derjenige, der Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständige Behörden sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise/kreisfreien Städte. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die erforderliche Zuverlässigkeit hat und die für die Unterbringung, Ernährung sowie Pflege der Tiere geeigneten Räume und Einrichtungen vorweisen kann.

In Sachsen-Anhalt sind 33 Tierschutzvereine unter dem Dachverband des Deutschen Tierschutzbundes e. V. angesiedelt. Die Mehrzahl dieser Tierschutzvereine betreibt ein Tierheim oder eine Tieraufnahmestation. Derzeit sind flächendeckend 30 Tierheime und neun Tieraufnahmestationen in Sachsen-Anhalt zu nennen.

Hinzu kommt ein weiterer Tierschutzverein unter dem Dachverband „Menschen für Tierrechte“ e. V. sowie mehrere Tierschutzvereine, die einen Gnadenhof betreiben und als tierheimähnliche Einrichtung fungieren.

Im März 2014 konnte die Reptilienauffangstation des Tierschutzvereins Weißenfels und Umgebung 2006 e. V. mit neuen Räumen verbessert werden. Das Land förderte hier die Neuerrichtung eines Raumes mit Terrarien zur Aufnahme von Reptilien und Kleintieren und die Errichtung eines Raumes zur sicheren Unterbringung giftiger Tiere.

Zur fachlichen Zusammenarbeit des MLU mit dem Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e. V. im Rahmen des Runden Tisches Tierschutz wird auf die Ausführungen im Abschnitt 10 verwiesen.

## 13 Tierschutzpreis

Seit dem Jahr 1997 wird in Sachsen-Anhalt ein Tierschutzpreis unter wechselnder Thematik ausgeschrieben. Seit dem Jahr 2008 wird der Preis alle zwei Jahre anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung verliehen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes, Erl. des MLU vom 26. Juni 2012 gibt den rechtlichen Rahmen zur Höhe und Ausschüttung der Preisgelder.

Unter dem Motto „Projekte von Vorschulkindern bzw. für Vorschulkinder (alle Kinder, die noch nicht zur Schule gehen) zur Vermittlung von Wissen und Vorstellungen über Tierschutz“ fand die Ausschreibung und Vergabe des Tierschutzpreises in Sachsen-Anhalt 2014 statt.

Der erste Preis (dotiert mit 1.500 Euro) wurde dem **Verein „Tiere Helfen Kindern e. V.“, Kita Domänenhof, Ballenstedt OT Radisleben** zugesprochen.

Das primäre Ziel ist das Zusammenwirken von Kindern und Tieren zur Ressourcenaktivierung bei gesunden, behinderten und benachteiligten Kindern. Dabei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, Natur und Lebewesen durch den täglichen Umgang zu erleben und damit Wissen und Vorstellungen über Tierschutz vermittelt.

Der zweite Preis (dotiert mit 1.300 Euro) ging an die **Kita „Kleine Rebläuse“, Freiburg**, für das Projekt „Die Hühner“.

Das Projekt überzeugte vor allem in methodischer Wissensvermittlung, der Intensität und Tiefe der Wissensvermittlung und der Nachhaltigkeit.

Der dritte Preis (dotiert mit 1.000 Euro) ging an die **Kita „Kleine Strolche“, Mertendorf/OT Punkewitz** für den gleichnamigen Kinderbauernhof.

Seit sechs Jahren wird dieser Kinderbauernhof auf einem separaten Gelände des Kindergartens mit einem Pferd, Zwergziegen, Hühnern, Wellensittichen, Zwerghasen, Meerschweinchen sowie zwei Bauernhofkatzen betrieben. Der besondere Einsatz der Erzieherinnen und Eltern des Naturkindergartens zur Umsetzung der Tierhaltung ist hier besonders hervorzuheben.

Neben den drei dotierten Preisträgern wurden noch Anerkennungsurkunden vergeben. Eine besondere Anerkennung für das methodische Herangehen an die Wissensvermittlung erhielt die Kita „Bauernhaus für Kinder“, Allstedt OT Othal. Seit zehn Jahren wird in dieser Kita das Motto „Den täglichen Umgang mit Tieren erleben im Zyklus der vier Jahreszeiten“ umgesetzt.

Tiergestützte Pädagogik sollte in unseren vorschulischen Einrichtungen im Rahmen des Bildungsplans einen besonderen Stellenwert haben. Qualitativ hochwertige Fibeln in den Rubriken „Landwirtschaftliche Nutztiere“, „Heimtiere“ und „Hunde“ wurden bereits dafür entwickelt und veröffentlicht. Dabei werden den Kindern wichtige Fakten zum tiergerechten Umgang durch interaktive Konzepte nahegebracht.

Es haben sich 18 Bewerber am Ausschreibungsverfahren beteiligt. Darunter 13 Kindertagesstätten mit Projekten für und mit Kindern (4 bis 6 Jahre), die teilweise auch eigene Tierhaltungen betreiben.

Weitere Anerkennungsurkunden gingen an:

- Evangelische Kita Paulus, Magdeburg
- Stiftung ev. Jugendhilfe St. Johannis - Kindertagesstätte „Frohe Zukunft“, Magdeburg
- Ökozentrum Magdeburg e. V., Magdeburg
- Kita „Regenbogenland“, Oebisfelde
- Kita Großjena, Naumburg
- Kita „Zwergenland“, Naumburg
- Kita „Am Salbker See“, Magdeburg
- Integrative Kita „Sonnenschein“, Bad Kösen

## 14 Tierschutzförderung

Die Betreuung von Heimtieren, insbesondere die damit verbundenen Kosten, stellt die hiesigen Tierheime und Tierschutzvereine vor erhebliche Probleme. Zum einen besteht der Wille und häufig satzungsgemäße Auftrag allen Not leidenden Tieren zu helfen, zum anderen scheitert dies häufig an zu geringen baulichen Kapazitäten und finanziellen Mitteln.

Gemäß Förderrichtlinie Tierschutz vom 26. Juni 2012 können investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit finanziell unterstützt werden.

Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltingsbedingungen mit über den Tierschutznormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltingsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen.

Die Fördersumme betrug 2013 insgesamt 75.939 Euro (neun geförderte Tierheime, 1x Öffentlichkeitsarbeit) und 2014 insgesamt 92.369,70 Euro (neun geförderte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, 1x Öffentlichkeitsarbeit)

## 15 Fördermaßnahmen im Agrarbereich

### 15.1 Festmistprogramm - Unterstützung tiergerechter Haltung – Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

Im Rahmen der Diskussion um die Verbesserung des Tierwohls gewinnt der verstärkte Einsatz von Stroh und vergleichbaren Materialien in der Nutztierhaltung zunehmend an Bedeutung. Neben den dabei hervorgehobenen Vorteilen von Stroh als Beschäftigungsmaterial (Vorbeugung von Aggressionen und Kannibalismus), als Raufutter (Förderung von Sättigung und Zufriedenheit) und als Einstreumaterial (Erhöhung des Liegekomforts) sind beim Einsatz aber auch die technischen Probleme in Verbindung mit Güllesystemen und die negativen hygienischen Aspekte wie erhöhte Toxin- oder auch Staub-, Ammoniak und Fliegenbelastung und deren Nachteile für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu beachten.

Unter Berücksichtigung der technologischen Voraussetzungen und insbesondere der hygienischen Anforderungen ist der Einsatz von Stroh und ähnlichem organischen Material aber auch in modernen Ställen mit Spaltenboden grundsätzlich realisierbar.

Das Land Sachsen-Anhalt wird deshalb ab 2016 eine diesbezügliche Fördermaßnahme anbieten. Zweck der Maßnahme ist ein betrieblicher Verfahrensansatz zur Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreis-

laufs. Dieser beginnt mit der Einführung oder Beibehaltung der Haltung auf Stroh im Betrieb oder Betriebszweig, einschließlich Lagerung des Festmistes und reicht bis zu einem besonders nachhaltigen Düngemanagement zur Anpassung der Produktion an weiter steigende Anforderungen im Hinblick auf eine umweltschonende Agrarproduktion.

Unterstützt werden landwirtschaftliche Betriebe, in denen fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht wird.

Dafür wurde erstmals ein flächenspezifischer Ansatz gewählt – die Ausbringung von Festmist aus der Haltung auf Stroh wird auf einer Fläche mit max. 1,4 Großvieheinheiten je ha gefördert. Dafür und für eine begleitende Untersuchung des Bodenhumusgehalts wird eine Prämie gewährt.

So wird einerseits die Haltung von Rindern und Schweinen auf Stroh gezielt gefördert und andererseits der Verbesserung des Bodenhumusgehalts gedient.

## 15.2 Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört nach EU-, Bundes- und Landesrecht zu den streng geschützten Arten. Durch diese strengen europäischen und nationalen Schutzmaßnahmen hat sich der Wolf in den letzten Jahren auch in Sachsen-Anhalt ausgebreitet und vermehrt. Es kommt daher auch zu Rissen von landwirtschaftlichen Nutztieren, insbesondere Schafen. Dem Konfliktpotenzial zwischen Artenschutz und tierschutzrelevanten Aspekten von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Weidetierhaltung begegnet das Land Sachsen-Anhalt mit einer finanziellen Unterstützung von Präventionsmaßnahmen.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit Ende 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und

Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes. Das geförderte mobile Präventionsmaterial muss hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die in einem Merkblatt beschrieben sind.

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz).

## 15.3 Förderung der Kleintierzucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen und Genreserven - Erhaltung der genetischen Vielfalt

Alte, zuweilen seit Jahrhunderten bekannte landwirtschaftliche Nutztier- und Kleintierassen sind vom Aussterben bedroht. Sie sind zum Teil an die jeweiligen natürlichen Bedingungen angepasst und damit charakteristisch für eine bestimmte Landschaft oder Region. Darüber hinaus haben diese Rassen Eigenschaften, die aufgrund veränderter Verbrauchererwartungen, Verzehrgeohnheiten und anderer wirtschaftlicher, tierartengerechter und landschaftspflegerischer Erfordernisse zukünftig bedeutsam sein können.

Die Förderung vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierassen unterstützt die Haltung und Aufzucht weiblicher und männlicher Zuchttiere zur Zuchtbenutzung in Reinzucht. Mit der Förderung dieser aus tierzüchterischen und kulturellen Belangen wichtigen Aufgabe soll ein Anreiz geschaffen werden, die bedrohten einheimischen Nutztierassen zu erhalten. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

In Sachsen-Anhalt werden die Rassen Braune Harzer Ziege, Rheinisch-Deutsches Kaltblut oder Altmärker Kaltblut, Schweres Warmblut, Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh, Rhönschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf, Deutsches Sattelschwein und Leicoma unterstützt.

Auch die Kleintierzüchter von Rassehühnern und -kaninchen wirken einer Verarmung der Artenvielfalt entgegen. Die historisch gewachsene Kleintierzucht hat einen großen Anteil daran, dass neben der genetischen Vielfalt wertvolles Kulturgut durch Zucht und Haltung auch für die künftigen Generationen erhalten bleibt.

Deshalb fördert das Land Sachsen-Anhalt Kleintierzuchtveranstaltungen mit überregionalem Charakter. Kleintierzuchtschauen dienen dem Wissenstransfer und sind Informationsmaßnahmen zur art- und umweltgerechten Tierhaltung. Gleichzeitig werden den Besuchern Aspekte der Tierhaltung, der Fütterung und des Tierschutzes aber auch Informationen über die vielfältigen Aktivitäten in den Kleintierzuchtvereinen vermittelt.

## 15.4 Investitionsförderprogramme mit Berücksichtigung des Tierschutzes

In Sachsen-Anhalt wird zur investiven Unterstützung der Landwirtschaft das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) als Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ angeboten.

Bisher lag der Schwerpunkt des AFP in der Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Arbeits- und Produktionsbedingungen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Tierschutzes. Aufgrund der gesellschaftlichen Anforderungen und um tiergerechte landwirtschaftliche Haltungen besonders zu honorieren hat die Landesregierung das AFP in 2014 umfangreich überarbeitet.

So werden „normale“ Stallbauten nicht mehr gefördert. Eine Förderung erfolgt nur, wenn spezielle technische und bauliche Anforderungen bei Stallbauten erfüllt werden. Diese Anforderungen liegen deutlich über dem gesetzlichen Standard und führen zu deutlichen Verbesserungen beim Tierschutz landwirtschaftlicher Nutztiere. Unternehmen werden mit Zuschüssen von 20 bzw. 40 Prozent unterstützt. Für Kapitalmarktdarlehen, die nicht ausreichend besichert sind, kann die im Förderprogramm integrierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 Prozent in Anspruch genommen werden.

Dem Trend zu einer flächenarmen bzw. nicht bodengebundenen Tierhaltung soll entgegengewirkt werden.

So werden nur noch Unternehmen gefördert, die eine deutliche Bodenbindung mit max. zwei Großvieheinheiten (GV) je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen und deren Gesamtumsatz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ausgeschlossen von der Förderung sind börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Investitionen, die den Betrag von 4,5 Mio. EUR übersteigen.

Zusätzlich können Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbaubetriebe in Sachsen-Anhalt bei einer nachhaltigen Entwicklung und Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen das Bürgschaftsprogramm IB Land & Forst in Anspruch nehmen. Dabei wird eine 80-prozentige Ausfallbürgschaft für Kredite zur Finanzierung von nicht geförderten Investitionen, für Umschuldungen und Anschlussfinanzierungen sowie für Betriebsmitteldarlehen gewährt.

## 15.5 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere – Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Aufgrund der Charta für „Landwirtschaft und Verbraucher“ des BMEL wurde der Fördergrundsatz von „Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere“ novelliert. Der überarbeitete Fördergrundsatz zielt nun darauf ab, Gesundheit und Robustheit züchterisch weiter zu verbessern. Dabei werden züchterisch relevante Merkmale ermittelt, ausgewertet und für die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts und für die Beratung aufbereitet.

Zuwendungsempfänger sind Stellen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die

Datenerhebung und Auswertung unter Aufsicht der für Tierzucht zuständigen Fachbehörde (zuständige Behörde) durchführen, mit der Durchführung beauftragt wurden oder für ihre Mitglieder die Datenerhebung und Auswertung durchführen.

Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit verbundene anerkannte Unterstützung der mit diesen Aufgaben beschäftigten Kontrollverbände in den Ländern gehört zu den Kernmaßnahmen der GAK für den Sektor Tierhaltung und ist das zentrale Element zur Unterstützung von züchterischen Maßnahmen und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tierhaltenden Unternehmen.

## 16 Forschungsvorhaben zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren Agrarforschungsprojekte „Indikatoren“

Im Rahmen des „Forum Nutztierhaltung“ wurden Verbesserungen der Tiergesundheit und des Tierwohls als ein wesentlicher Lösungsansatz herausgearbeitet.

Um das Tierwohl entsprechend den Lösungsansätzen des Forums objektiv beurteilen zu können, müssen geeignete, allgemeinverbindliche Tierschutzindikatoren, die möglichst frühzeitig auf dauerhafte Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere hinweisen, auf wissenschaftlicher Basis weiterentwickelt und angewendet werden.

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes besteht nun seit 1. Februar 2014 eine Eigenkontrollverpflichtung für Nutztierhalter/-innen unter Verwendung geeigneter tierbezogener Merkmale – den Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 Satz 1 TSchG). Ziel der tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrollen ist die Einschätzung des Wohlergehens der Tiere anhand geeigneter Indikatoren und ggf. die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung.

Im Rahmen der Herleitung von wirksamen Indikatoren wurde 2013/2014 ein Agrarforschungsvorhaben der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unter dem Titel „Validierung von tierbezogenen Indikatoren hinsichtlich ihrer Eignung zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens in Schweinemastbetrieben auf der Basis von in Sachsen-Anhalt erhobenen Schlachtdaten und on-farm-Erhebungen zur Einbindung in ein Benchmarking-System“ bearbeitet. Dieses Vorhaben war ein Kooperationsprojekt zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. von Borell, Dr. Schäffer und der Unterarbeitsgruppe Schwein der Arbeitsgruppe „Tierwohl“, Dr. Weber ZTT Iden. In diesem Projekt ging es um die Bewertung ausgewählter tierbezogener Indikatoren hinsichtlich Zuverlässigkeit und Praktikabilität (bspw. Schlachtkörperbefunde sowie Parameter aus dem Haltungsverfahren) ebenso wie um die Entwicklung eines einheitlichen Beurteilungssystems

vom Mastbetrieb, über Verladung und Transport, Entladung im Schlachthof bis zur Lebendtier- und Organbeschau zur Gesamtbewertung für den jeweiligen Mastbetrieb. Das Beurteilungssystem soll dann eine Nutzung im Rahmen betrieblicher Eigenkontrollen und zur Schaffung einer Grundlage/Datenbasis für die Spezialberatung erfahren. Letztlich soll die Entwicklung eines Ampelsystems zum Betriebsvergleich mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung von Tiergesundheits- und Tierwohlaspekten, von Transparenz und Akzeptanz ermöglicht werden.

Im Jahre 2014 begann ein Agrarforschungsvorhaben des Professor Hellriegel Institutes e. V. an der Hochschule Anhalt (FH) zum Thema „Analyse von Haltungssystemen in der Ferkelerzeugung unter dem Blick der Tiergerechtigkeit und des Tierwohls“ mit einer Laufzeit bis 12/2015.

Ein weiteres Projekt der Hochschule Anhalt startete im Folgejahr mit dem Thema „Entwicklung von praxisorientierten Verfahren zur Bewertung des Tierwohls in Milchviehbeständen in Sachsen-Anhalt“ und findet Ende 2016 seinen Abschluss.

Indikatoren und Indikatorensysteme bilden eine wichtige Basis des anzustrebenden gesamtgesellschaftlichen Konsenses zur Nutztierhaltung. Diese Pilotprojekte sollen wichtige Erkenntnisse für zukünftige Strategien liefern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sollen als Innovationsprojekte im Rahmen der neuen ELER-Förderperiode durch die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) durch Operationelle Gruppen in Sachsen-Anhalt in die landwirtschaftliche Praxis umgesetzt werden. Hierzu ist u. a. auch die Entwicklung einer „Tiergesundheitsdatenbank“ vorgesehen. Damit sollen wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst schnell in die Praxis umgesetzt und der gesellschaftliche Dialog interdisziplinär fortgesetzt werden.

## 17 Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung

### 17.1 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Rahmen der Facharbeit

Die Erfüllung der Fachaufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens des ZTT Iden ist maßgeblich von der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie Universitäten, Fachhochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen geprägt. Durch das ZTT Iden wird diese Zusammenarbeit seit vielen Jahren erfolgreich

praktiziert. Gleichzeitig eröffnen sich damit auch Möglichkeiten der Nutzung von Drittmitteln.

Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten im ZTT Iden ist im Rahmen dieser Vereinbarungen eine stärkere Ausrichtung auf die Bereiche Milchvieh- und Schweinehaltung (Fütterung, Klima, Tierwohl) sowie Mutterkuh- und Schafhaltung (Fütterung) erkennbar und gewollt.

### 17.2 Praxisorientiertes Versuchswesen

Im Rahmen des praxisorientierten Versuchswesens des ZTT Iden in Kooperationen mit den landwirtschaftlichen Fachstellen anderer Bundesländer werden insbesondere die Nährstoffeffizienz, die Anpassungsstrategien an den Klimawandel und die Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohles betrachtet.

Folgende aktuelle tierschutzbezogene Projekte und Untersuchungen werden durchgeführt:

- a) Einfluss von Kannibalismus als sozialer Stressfaktor auf die Ausscheidungsdynamik von Salmonellen in Ferkelaufzucht- und Schweinemastbetrieben – kurz: Kannibalismus in Schweinebeständen und Salmonellen (KISS); Entwicklung von Maßnahmenpaketen zur Ermöglichung des Verzichts des Kupierens von Schwänzen unter Beibehaltung der bisherigen betrieblichen Strukturen
- b) Untersuchungen zur Eignung von Bewegungsbuchten in der Säugezeit von Sauen; Umbau von 2 Abferkelabteilen zu Bewegungsbuchten, die ins normale Buchtenmaß passen und geringeren Umbaumaßnahmen bedürfen
- c) Untersuchung zur Haltung von Schweinen ohne Buchtenpartnerwechsel ab dem 5. Tag nach Geburt; 5 Tage nach der Geburt werden Ferkelschlüpfen zwischen benachbarten Abferkelbuchten geöffnet, anschließend Umstallung in der gesamten Gruppe oder Teilgruppen in die Ferkelaufzucht und Mast

- d) Untersuchung zur Impfung gegen den Ebergeruch. Die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln zur Vermeidung des Ebergeruchs im Schweinefleisch ist in letzter Zeit stark in die Verbraucherkritik geraten. Als Alternative bietet sich die mittlerweile auch in Deutschland zugelassene Methode der Impfung gegen Ebergeruch an.

- e) Untersuchung zur Reduzierung des Proteingehaltes im Schweinefutter

Weitere Untersuchungen laufen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Einsatz von Bewegungsbuchten
- Ursachen und Vermeiden von Schwanzbeißen
- Verzicht auf die Kastration von Schweinen
- Untersuchung zu stark reduzierten Proteingehalten in der Schweinemast
- Vorbereitung der Praxiserprobung von Gruppenhaltung im Deckbereich
- Einsatz von Körnerleguminosen als Sojaersatz (Erbsen)
- Einsatz von speziell behandeltem Sonnenblumenschrot und Rapskuchen zur Erhöhung des Rohfasergehaltes (> 5 Prozent) in der Ferkelfütterung als Tierwohlkriterium
- Untersuchungen einer bedarfsgerechten Versorgung von Mastebnern zur Ausschöpfung des genetisch vorhandenen Leistungspotenzials
- Untersuchungen zur Reduzierung von Ferkelverlusten während der Säugezeit



### **17.3 Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung**

Die gesellschaftlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, entsprechend der Dokumentation in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik (WBA) beim BMEL „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ vom März 2015, werden künftig im Rahmen der Berufsausbildung verstärkt Berücksichtigung finden müssen.

Unter dem Titel „Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen“, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. April 2012 die Landesregierung gebeten, das ZTT Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationsbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln (Drs. 6/1073).

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung, Etablierung und Verbreitung neuer, den Belangen des Tierwohls in besonderer Weise Rechnung tragender, gleichzeitig jedoch auch wirtschaftlicher und am Stand von Wissenschaft und Forschung orientierter Hal-

verfahren in der landwirtschaftlichen Praxis. Dies soll durch Maßnahmen der berufspraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung – insbesondere im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung – einschließlich der dazu erforderlichen praxisorientierten Versuchsanstellungen erfolgen. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein modernster Tierhaltungsanlagen, in denen die Bildungsmaßnahmen im Rahmen eines unter realwirtschaftlichen Bedingungen gewinnorientiert arbeitenden Betriebes durchgeführt werden.

Dazu sind eine Reihe von Investitionen und Modernisierungsmaßnahmen in der Nutztierhaltung und den überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Standortes erforderlich. Mit den Investitionsmaßnahmen sollen beispielhafte Baulösungen der modernen Nutztierhaltung bei den wirtschaftlich relevanten Tierarten Rind und Schwein zur Sicherung des Tierwohls sowie umwelt- und ressourcenschonender Halteverfahren im Demonstrationsbetrieb geschaffen werden. Weiterhin gilt es die Herausforderungen einer nachhaltigen Erzeugung auch unter den Bedingungen des Klimawandels anzunehmen.

## 18 Rechtsbereiche mit Tierschutzbezug

### 18.1 Verbringen und Einfuhr von Heimtieren

Das Verbringen und die Einfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zu anderen als Handelszwecken (im Reiseverkehr) wurde mit den Verordnungen (EU) Nr. 576/2013 und (EU) Nr. 577/2013 europarechtlich neu geregelt. So wurde nun deutlicher herausgestellt, dass die erleichterten tierseuchenrechtlichen Regelungen im Reiseverkehr nur angewendet werden können, wenn die Verbringung weder den Verkauf des Heimtieres noch den Übergang des Eigentums bezweckt. Auch muss das Heimtier bei der Verbringung von seinem Halter oder einer schriftlich ermächtigten Person begleitet werden. Halter und ermächtigte Person müssen natürliche Personen sein. Damit soll verhindert werden, dass Tierschutzorganisationen Heimtiere aus dem Ausland unter den erleichterten tierseuchenhygienischen Reiseverkehrsanforderungen nach Deutschland holen und hier weiter verkaufen. Da sowohl im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr als auch beim innergemeinschaftlichen Handel Kontrollen an den Binnengrenzen entfallen sind, können Verstöße oft nur zufällig im Inland festgestellt werden.

Die Anforderungen an die Einfuhr von Heimtieren im Rahmen des Reiseverkehrs hängen von der Tierseu-

chensituation des jeweiligen Drittlandes ab. So ist die Einreise aus bestimmten Drittländern nur über speziell benannte Einreiseorte möglich ([www.bmel.de](http://www.bmel.de) -> [artgerechte Tierhaltung](#) -> [Haus- und Zootiere](#) -> [Regelungen zur Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen in die Europäische Union](#)).

Das nationale Recht wurde dahingehend angepasst, dass ein Verbringen von nicht gegen Tollwut geimpften Welpen sowohl im Reise- als auch im Handelsverkehr aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern verboten wurde.

Beim Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr aus bestimmten Drittländern ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Tier einen wirksamen Schutz gegenüber Tollwut aufweist.

Bei der Überwachung des Verbringens und der Einfuhr von Heimtieren stellen die Landkreise/kreisfreien Städte immer wieder Verstöße gegen Tierseuchen- und Tierschutzrecht fest.

### 18.2 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Im Ökologischen Landbau spielt die Kreislaufwirtschaft eine wesentliche Rolle. Das heißt, die tierische Erzeugung ist unmittelbar mit der Flächenbewirtschaftung verbunden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken mit Zugang zu Freigelände, der Besatzdichte, der artgerechten Fütterung und der Krankheitsvorsorge durch vorbeugende Maßnahmen.

Um die artgerechte Unterbringung der Tiere zu gewährleisten, sind Mindeststall- und Mindestfreiflächen einzuhalten. Grundsätzlich dürfen Tiere nicht in Anbindung gehalten werden und Eingriffe an Tieren sind verboten. Die Tierhaltung in ökologischen Betrieben ist in den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau mit detaillierten Vorgaben geregelt. Zu den Grundsätzen gehören die artgemäße Unterbringung und Fütterung sowie ein vorbeugender Gesundheitsschutz. Eine vollständige Dokumentation der Tierherkunft, Zu- und Abgänge, Futterzukäufe,

Auslaufperioden und eine klare Tierkennzeichnung sind vorgeschrieben.

Die Rechtsvorschriften zur ökologischen Tierhaltung gelten unbeschadet der sonstigen einzuhaltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich und schreiben hohe Tierschutzstandards vor. Dabei müssen tierartenspezifische verhaltensbedingte Bedürfnisse erfüllt werden. Diese werden im Rahmen des in Deutschland angewendeten staatlich überwachten privaten Öko-Kontrollsystems (Zertifizierungsverfahren) in jedem Unternehmen, das sich dem Öko-Kontrollsystem unterstellt hat, regelmäßig überprüft.

Zusätzlich zu einer jährlich angemeldeten Hauptkontrolle erfolgen bei mindestens zehn Prozent der Betriebe Stichprobenkontrollen.

Der ökologische Landbau in Sachsen-Anhalt hat sich zu einem stetig wachsenden Wirtschaftszweig entwickelt. Eine ausgewogene Förderung im Rahmen

der Agrarumweltmaßnahmen spielt für die Stabilität dieses Wirtschaftszweiges eine entscheidende Rolle.

Für die Schaffung bzw. die Erweiterung einer wirtschaftlichen Basis für die vom Aussterben bedrohten Rassen Leicoma und Deutsches Sattelschwein bietet der ökologische Landbau breite Nutzungsmöglichkeiten, die systematisch erschlossen werden. Die in diesem Produktionssystem zur Anwendung kom-

### 18.3 Jagd- und Artenschutz

Die Einbeziehung des Tierschutzrechts in das Jagdrecht ist durch § 44a Bundesjagdgesetz (BJagdG) vorgeschrieben. Mit der Verweisung auf das Tierschutzgesetz wurde die besondere Verantwortung des Jägers für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere hervorgehoben.

Die rechtmäßige Jagdausübung und der Jagdschutz bilden einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes, insbesondere zur Tötung von Wirbeltieren.

Bei den meisten Jagdarten ist der Einsatz von Jagdhunden unerlässlich. Nur mit verantwortungsvoll gezüchteten, sorgfältig ausgebildeten und geprüften Jagdhunden kann die Jagd weidgerecht, das heißt tierschutzgerecht, ausgeübt werden. Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) schreibt für eine weidgerechte Jagdausübung den Einsatz von erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhunden vor (§ 2 Abs. 3 LJagdG).

§ 25a Abs. 1 LJagdG regelt die Errichtung von Schwarzwildgattern zum Zwecke der Hundeausbildung. Diese Regelung wurde durch die Gesetzesnovelle 2011 in das Gesetz eingefügt. Die zunehmenden Schwarzwildbestände verlangen eine intensive Bejagung. Hierfür bedarf es einer vermehrten Zahl geeigneter Stöberhunde, die im Umgang mit Schwarzwild erfahren sind. Die Ausbildung von Jagdhunden speziell an Schwarzwild und damit verbunden das Erkennen dafür nicht geeigneter Jagdhunde ist zur Verstärkung der Schwarzwildbejagung und im Interesse des Tierschutzes dringend erforderlich. Zuständig für die Genehmigung ist das LVwA als obere Jagdbehörde. Durch die Genehmigungspflicht wird sichergestellt, dass der Antragsteller die Einhaltung tierschutzrechtlicher Voraussetzungen gewährleistet und diese von der oberen Jagdbehörde durch Auflagen und Bedingungen abgesichert werden können.

Auch für die Baujagd ist es aus Tierschutzgründen geboten, erfahrene Hunde einzusetzen. Vor diesem

menden tierschutzrelevanten Haltungsverfahren sind besonders für den Einsatz von Rassen mit kombinierten Leistungseigenschaften geeignet. Im Rahmen eines Projektes, welches 2015 erarbeitet wurde, werden die Voraussetzungen geschaffen unter den Aspekten des Tierwohls und Tierschutzes die genetische Vielfalt und Variabilität zu erhalten. Für andere vom Aussterben bedrohte Rassen ist im Sinne des Tierschutzes dieses Projekt ebenfalls anwendbar.

Hintergrund kann die untere Jagdbehörde auf Antrag im Benehmen mit der zuständigen Tierschutzbehörde das Betreiben einer Anlage zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden für die Baujagd (Schlieffanlage) und die dazu notwendige Gehegehaltung von Füchsen genehmigen (§ 25a Abs. 2 LJagdG).

Grundlegende Voraussetzung der ordnungsgemäßen Fischerei ist die Einhaltung sämtlicher fischereirechtlicher Vorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften des Naturschutz-, Tierschutz-, Wasser- und Hygienerechts.

Die Einbeziehung des Tierschutzrechts in das Fischereirecht ist durch § 14 Abs. 4 Satz 4 des Fischereigesetzes geregelt. Umgekehrt gestattet das Tierschutzrecht in § 4 Abs. 1 TSchG die Tötung „nach anderen Vorschriften“, zu denen auch die Fischereigesetze zählen. Tierschutzrecht und Fischereirecht stehen also wie bei der Jagd in einer gegenseitigen Wechselbeziehung nebeneinander. Um zu gewährleisten, dass die Angler den rechtlichen Anforderungen des Tierschutzes Rechnung tragen, bedarf die Ausübung der Fischerei der behördlichen Erlaubnis. Diese wird durch den Fischereischein erteilt. Die erste Erteilung eines Fischereischeins ist davon abhängig, dass der Antragsteller im Geltungsbereich des Fischereigesetzes nach Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und die Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen sowie die einschlägigen tierschutz-, naturschutz-, wasser- und hygienerechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

In Sachsen-Anhalt existieren Gewässer oder Anlagen zur Fischhaltung, die als sogenannte „Kommerzielle Angelteiche“ gewerbsmäßig betrieben werden, indem Fische gegen Entgelt geangelt werden können. Die Fische, die entweder aus eigener Produktion stammen oder zugekauft sind, werden in der Regel in

Speisefischgröße in die kommerziellen Angelteiche eingesetzt. Der Betrieb von Angelteichen birgt einige rechtliche Risiken, die sich insbesondere aus dem Tierschutzgesetz ergeben. Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung. Der generell ebenfalls als vernünftiger Grund anerkannte Fang von Fischen zur Bestandshege kann bei kommerziellen Angelteichen nicht geltend gemacht werden. Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zweck der späteren Entnahme kann daher allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, dass ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erarbeitet derzeit ein Merkblatt mit Hinweisen und Empfehlungen zum Betrieb von kommerziellen Angelteichen in Sachsen-Anhalt. Mit diesem Merkblatt werden einschlägige Regelungen im Tierschutzrecht des Bundes sowie im Fischereirecht des Landes erläutert bzw. konkretisiert. Das Merkblatt zum Betrieb von kommerziellen Angelteichen richtet sich insbesondere an die Inhaber bzw. Betreiber von Angelteichen, soll darüber hinaus aber auch Hinweise für deren Besucher und Kunden bieten.

## 18.4 Haltung naturschutzrechtlich geschützter Arten

Durch Rechtsgrundlagen der Europäischen Union (u. a. die EU-Artenschutzverordnung VO (EG) 338/97), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), werden zum Schutz gefährdeter Tierarten vor illegaler Naturentnahme hohe artenschutzrechtliche Anforderungen an Händler und private Tierhalter sowie auch an Zoos und Tiergärten gestellt. Diese Anforderungen gelten für die gemäß § 7 Absatz 2 Ziffern 13 und 14 BNatSchG als besonders geschützt bzw. streng geschützt ausgewiesenen Arten und betreffen sowohl die Haltungsbedingungen und die Unterbringung, als auch den Verkauf und die Veräußerung. Darüber hinaus werden im Rahmen der Anzeigepflicht für Tiergehege und der Genehmigungspflicht für Zoos und Tiergärten Tiere aller wild lebenden Arten geprüft.

Im Berichtszeitraum wurden in Sachsen-Anhalt 24 Zoos und Tiergärten betrieben.

Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen aber auch der differenzierten Auflagen aus

der Genehmigung und die Mindesthaltungsbedingungen werden bei den Zoos und Tiergärten jährlich kontrolliert. Private Halter unterliegen einer Meldepflicht und werden durch das LAU Sachsen-Anhalt, CITES-Büro Steckby, kontrolliert.

Unabhängig vom Schutzstatus unterliegt die Haltung von Tieren aller wild lebenden Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsräumen einer Meldepflicht an die Naturschutzbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte. Für die gemeldeten Tiergehege erfolgt die Überprüfung zur Einhaltung der gesetzlichen Auflagen und der Anforderungen an die Mindesthaltungsbedingungen. Gegebenenfalls werden Anordnungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen erforderlich. Informationen über die gesetzlichen Auflagen und die Mindesthaltungsgutachten sind in der Internetdarstellung der Fachbehörde für Naturschutz verfügbar ([www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites)).



## 18.5 Berufsausbildung im Tierhaltungsbereich

Die duale Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Landwirt/in, Tierwirt/in und Pferdewirt/in erfolgt in den Lernorten Betrieb und Berufsschule. Die im Betrieb zu vermittelnden

Ausbildungsinhalte sind bundeseinheitlich in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen festgeschrieben. Diese werden durch die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen ergänzt.

### *Beruf Landwirt/in*

Nach Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 ist eine vier- bis fünfmonatige Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten je Ausbildungsjahr in der Tierproduktion in zwei Betriebszweigen zu gewährleisten. Sowohl in der beruflichen Grundbildung (1. Ausbildungsjahr) als auch aufbauend in der beruflichen Fachbildung (2. und 3. Ausbildungsjahr) sind Ausbildungsinhalte zum Thema Tierschutz umfassend zu vermitteln (Punkt 4.1. des Ausbildungsrahmenplanes: Versorgen von Tieren, rationelles und umweltverträgliches Halten). Gemäß Verordnung ist in der

Zwischen- und Abschlussprüfung im Prüfungsbe- reich Tierproduktion dieser Ausbildungsbestandteil auch relevanter Prüfungsgegenstand. Sowohl in der schriftlichen als auch in den betrieblichen Prüfungen wird diese Vorgabe umgesetzt.

Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen ergänzen die Ausbildungsinhalte insbesondere in den Lernzielen Haltung und Pflege, Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Schaffung der Tiergesundheit begründen und bedarfsgerechte Fütterung entsprechend.

### *Beruf Tierwirt/in*

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17. Mai 2005, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2006, ziehen sich die Ausbildungsinhalte zum Tierwohl und zur Tiergesundheit wie ein roter Faden durch die Ausbildung in allen Fachrichtungen: Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei und Imkerei. Zurzeit erfolgt in der Fachrichtung Imkerei keine Berufsausbildung in Sachsen-Anhalt.

Der Ausbildungsinhalt Tierschutz ist im § 5 Abs. 1 Nr. 9 o. g. Verordnung festgelegt und eng im Zusammenhang mit der Nr. 10 (u. a.: 10.4 Tiergesundheit und Tierhygiene) zu sehen. Auch bei den Tierwirten sind bei den Prüfungen in allen Fachrichtungen Aufgaben zum Tierschutz als Bestandteile der praktischen und schriftlichen Prüfung vorgeschrieben. Diese Anforderungen werden in den durchgeführten Prüfungen erfüllt.



### *Überbetriebliche Ausbildung in den Berufen Landwirt/in und Tierwirt/in*

Alle Auszubildenden in den Berufen Landwirt/in und Tierwirt/in in den Fachrichtungen Rinderhaltung, Schweinehaltung und Schäferei des Landes Sachsen-Anhalt erwerben im ZTT Iden der LLFG, im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge Handlungskompetenzen im Tierschutz.

Die Einschätzung des Gesundheitszustandes eines Tieres, das Erkennen von Krankheitsanzeichen und die Fähigkeit, darauf fachlich richtig zu reagieren, gehören zu den Grundlagen dieser Ausbildung. Die Vermittlung der Fachkompetenz eines Tierhalters, die bedarfsgerechte Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere jederzeit sicherzustellen, ist ebenso Bestandteil der überbetrieblichen Lehrgänge wie die Vermittlung spezifischer Fertigkeiten im Umgang mit und zur Pflege von Tieren (z. B. das Treiben, die Geburtshilfe und Klauenpflege).

### *Pferdewirt/in*

In der 2010 neu geordneten Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin haben die tiergerechte Pferdehaltung und -fütterung sowie der Tierschutz und die Tiergesundheit in den zu vermittelnden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oberste Priorität. Das spiegelt sich auch durchweg im Rahmenlehrplan der Berufsschule wider. Hier steht das Thema „Tierschutz unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen“ an erster Stelle bei den über-

Jeder Auszubildende erwirbt Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiertransport. Diese werden durch eine gesonderte Prüfung nachgewiesen, so dass mit erfolgreichem Berufsabschluss die Voraussetzungen für den Sachkundenachweis im Tiertransport vorliegen.

Die Auszubildenden lernen verschiedene Haltungsförmern kennen und bewerten diese im Hinblick auf Tiergerechtigkeit und Tierschutz. Die Auswertung von tierartspezifischen Leistungskennzahlen ermöglicht, Rückschlüsse für die betriebliche Tierhaltung zur Verbesserung des Tierwohls zu ziehen.

Die auszubildenden künftigen Tierwirte werden des Weiteren über den tierschutzgerechten Schlachtprozess sachkundig gemacht.

geordneten Lerninhalten, die in allen Lernfeldern zu berücksichtigen sind.

Die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung im Beruf Pferdewirt/in, die im Landgestüt Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, orientieren sich grundsätzlich an den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMELV 09.06.2009).

## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderprogramm
AG	Arbeitsgruppe
AMK	Agrarministerkonferenz
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FB	Fachbereich
FH	Fachhochschule
FVO	Food and Veterinary Office, EU
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GVE	Großvieheinheit
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LAV	Landesamt für Verbraucherschutz
LJagdG	Landesjagdgesetz
LKV	Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e. V.
LLFG/LLG	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Bezeichnung im Berichtszeitraum, seit Oktober 2015 Bezeichnung „LLG“)
LVwA	Landesverwaltungsamt
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
MuD	Modell- und Demonstrationsvorhaben
OE	Organisationseinheit
PG	Projektgruppe
QMS	Qualitätsmanagementsystem
TGD	Tiergesundheitsdienst
TierSchIV	Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates – Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung – Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchTrV	Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates – Tierschutztransportverordnung

TierSchVersV	Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren – Tierschutz-Versuchstierverordnung
TIRAMISA	Tiergesundheitliche/Tierschutzrechtliche Risikoanalyse in Milchviehbetrieben Sachsen-Anhalts
TSchG	Tierschutzgesetz
TSD	Tierschutzdienst
TSK	Tierseuchenkasse
UAG	Unterarbeitsgruppe
VLÜA	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
VO	Verordnung
ZTT	Zentrum für Tierhaltung und Technik der LLG

## Tabellenverzeichnis

T 5.1	Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen 2013 und 2014
T 6.1	Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen 2013 und 2014
T 6.2	Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere (außer Geflügel) 2013 und 2014
T 7.1	Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung Sachsen-Anhalt 2013 und 2014
T 9.1	Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2013 und 2014
T 9.2	Art und Anzahl der in Sachsen-Anhalt verwendeten Versuchstiere

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 11.1	Anteil tierschutzrelevanter Sektionen an Gesamtsektionen pro Jahr von 2011 bis 2014
Abb. 11.2	Verteilung Tierschutzfälle nach Tierarten
Abb. 11.3	Gegenüberstellung von Vernachlässigung zu gewaltsamer Tötung verteilt auf Tierarten in den Jahren 2013 und 2014

## Impressum

**Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Leipziger Straße 58 • 39112 Magdeburg  
Telefon: +49 391 567-1950  
Telefax: +49 391 567-1964  
E-Mail: [printmedien@mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:printmedien@mlu.sachsen-anhalt.de)  
[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)

**Layout:** medien & werbeservice, Magdeburg

**Fotos:** Jens Wolf, Fotolia.com, M. Wille

1. Auflage, Januar 2016

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



